



Bauernverband
Mecklenburg-Vorpommern

Hauptgeschäftsstelle

Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Trockener Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt
Frau Dr. Sylva Rahm-Präger
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Neubrandenburg, 30.10.2025

**Fragenkatalog zur Öffentlichen Anhörung - zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts**
- Drucksache 8/5092 –
insbesondere zum Thema: Binnengewässer, Wasserrückhalt, Wasserentnahmeentgelt

Sehr geehrte Frau Dr. Rahm-Präger,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Expertise zu der o. g. Thematik einzubringen.

Bitte lassen Sie uns wissen, ob es weitere Informationen oder Vorbereitungen gibt, die wir berücksichtigen sollten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Piehl
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

Fragenkatalog

Stellungnahme LWaKüG_6.9.2024

Trockener Weg 1b
17034 Neubrandenburg
Tel. 0395 430920
Fax 0395 4212486
Mail info@bv-mv.de

Raiffeisenbank
Mecklenburger Seenplatte eG
IBAN DE75 1506 1618 0001 6406 15
BIC GENODEF1WRN

St.-Nr. 072/143/00464
Vereinsregister VR 83

www.bauernverband-mv.de



Bauernverband
Mecklenburg-Vorpommern

Neubrandenburg, den 30.10.2025

Fragenkatalog zur Öffentlichen Anhörung
zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts
- Drucksache 8/5092 -

insbesondere zum Thema:
Binnengewässer, Wasserrückhalt, Wasserentnahmeentgelt

1. Wasserrückhalt und Gewässermanagement

- Wie fördert das Gesetz den Wasserrückhalt in der Fläche und in Gewässern?

Der Gesetzentwurf stärkt den Wasserrückhalt durch eine erweiterte Definition der Gewässerunterhaltung (§ 24 LWaKüG-Entwurf), wonach künftig auch Maßnahmen zur Wasserrückhaltung dazugehören. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Zielrichtung grundsätzlich zu begrüßen, da sie dem Klimaanpassungsbedarf entspricht.

Allerdings führt die Ausweitung der Unterhaltungsverpflichtungen für Wasser- und Bodenverbände faktisch zu Mehrkosten, die derzeit ohne gesicherte Finanzierung auf die Grundeigentümer und damit im Wesentlichen auf die Landwirte verlagert werden würden. Hier ist eine klare Kostenübernahmeregelung des Landes zwingend erforderlich.

Der Landesgesetzgeber muss klarstellen, dass die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben – wie die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, des Artenschutzes (Biber) und des Klimaschutzes (Moorschutz) – nicht allein auf die Landwirtschaft als Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen übertragen werden darf.

Es wäre daher mindestens eine entsprechende Regelung zu ergänzen:

„Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke und Stauanlagen, soweit hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht“.

- Gibt es Anreize für eine sparsame und nachhaltige Wassernutzung?

Der Entwurf enthält aus unserer Sicht keine ausreichenden Anreize, sondern setzt überwiegend auf ordnungsrechtliche Vorgaben und Entgelterhöhungen. Vielmehr sollten aus landwirtschaftlicher Sicht positive Anreizsysteme – etwa Förderprogramme für wassersparende Bewässerungstechniken oder Rückführungssysteme – verankert werden, um Ressourcenschutz und betriebliche Wettbewerbsfähigkeit gleichermaßen zu fördern.

- Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie stellt hohe Anforderungen an die Gewässergüte, aber auch an die Durchlässigkeit der Gewässer. Durchlässigkeit der Gewässer bedeutet den Wasserfluss in Richtung der Vorfluten aufrechtzuerhalten, um das Einwandern entsprechender Fische in die Laichregionen zu gewährleisten. Bei langanhaltender Trockenheit kann es zu Wassermangelsituationen kommen.
- Wie können wir sicherstellen, dass der Wasserrückhalt in der Fläche und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bestmöglich und langfristig nicht zu Zielkonflikten führt?
- Sind die Formulierungen dazu im Gesetzentwurf ausreichend klar?

Zielkonflikte entstehen, wenn Rückhalt in der Fläche die Durchgängigkeit oder Mindestwasserführung beeinträchtigt. Eine abgestimmte wasserwirtschaftliche Planung unter Einbeziehung der Landwirtschaft ist notwendig. Priorität sollte auf standortangepasste Maßnahmen gelegt werden (z. B. saisonaler Wasserrückhalt, statt dauerhafter Vernässung), um Bewirtschaftungsfähigkeit und ökologische Ziele auszubalancieren (intelligentes Gewässermanagement).

Die Begriffe „Wasserrückhalt“ und „Mindestwasserführung“ sind zu unbestimmt und eröffnen weite Ermessensspielräume der Behörden. Dies birgt Rechtsunsicherheit für Landnutzer. Es sollten klare Kriterien zur Abwägung zwischen Gewässerökologie und landwirtschaftlicher Nutzung ergänzt werden.

- Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat in seiner Gesetzesnovelle diesem Zielkonflikt und dem prognostizierten Wassermangel entsprechend Rechnung getragen. Halten Sie dies auch für unser Bundesland für erforderlich?

- Keine Antwort

- Welche Alternativen sehen Sie, um Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken, ohne die Landwirtschaft unverhältnismäßig einzuschränken?

Erhöhte Wasserstände bzw. Wiedervernässungen in der Fläche haben erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung zur Folge. Die Wiedervernässung bewirtschafteter Moorflächen führt zu Flächenverlusten oder erheblichen Einschränkungen in der Nutzung, Einkommensverlusten, Wertverlusten und Risiken bei der Einführung neuer Nutzungsformen wie Paludikultur.

Die dauerhafte Finanzierung der Wiedervernässung und Pflege von Moorflächen muss aus unserer Sicht verbindlich, langfristig und umfassend sichergestellt werden, da die mit der Wiedervernässung verbundenen Eingriffe in Eigentum und Bewirtschaftung existenzielle Folgen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe haben.

Auf freiwilliger Basis müssen alternative Wertschöpfungsmöglichkeiten auf vernässten Flächen entwickelt werden, welche dauerhaft eine Einkommensperspektive für Flächeneigentümer und Bewirtschafteter bieten. Kooperative Projekte sind praktikabler als starre Verbote.

Der Wasserrückhalt in der Fläche in Form von Wiedervernässung von Mooren dient dem Klimaschutz und der Gesellschaft insgesamt. Es verbietet sich daher, die Last dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einseitig auf einzelne Landwirte und Eigentümer abzuwälzen, ohne dass eine verbindliche, angemessene Finanzierung vorgesehen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich mit dieser Problematik nicht.

- Welche landesrechtlichen Hebel eignen sich, um Wasserrückhalt in der Fläche verbindlich zu verankern (z. B. angehobene Wasserstände in Gräben, Auenreaktivierung, Bewirtschaftung von Staubauewerken) - gestützt auf die Grundnormen zur Wassermengenbewirtschaftung und Unterhaltung? (Bezug: § 12 Abs. 1 und § 24 LWaKüG M-V)

Zweckgebundene Förderung und die Unterstützung der Wasser- und Bodenverbände sind geeignete Hebel. Voraussetzung ist eine gesicherte Landesbeteiligung an Unterhaltungs- und Betriebskosten.

- Damit kleine Stau- und Wehranlagen tatsächlich zum natürlichen Wasserrückhalt beitragen: Welche Mindeststandards (Durchgängigkeit, zulässige Stauhöhen, ökologische Betriebsführung) und Rückbaupflichten sollten gesetzlich bzw. per Verordnung festgelegt werden? (Bezug: §§ 20-22, § 24 LWaKüG M-V; §§ 34, 36 WHG.)

Rückbaupflichten sollten nur greifen, wenn keine wasserwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Funktion mehr besteht. Eine verpflichtende ökologische Betriebsführung der Stau- und Wehranlagen ist zu konkretisieren, um Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen.

- Reicht die jetzige Ausgestaltung der Gewässerunterhaltung, um ökologische Verfahren (Totholz, Uferbewuchs, Strukturvielfalt) zum Regelfall zu machen, oder braucht es Muss-Standards und Fristen? (Bezug: § 24 LWaKüG M-V; § 39, § 42 WHG.)

Freiwillige Umsetzung ökologischer Elemente (Totholz, Uferbewuchs) kann sinnvoll sein, ist aber nicht überall zweckmäßig. Starre Muss-Standards oder Fristen wären unverhältnismäßig, da sie Pflegeaufwand und Unterhaltungskosten erhöhen. Der ökologische Ansatz ist über Förderprogramme zu unterstützen, darf nicht verordnet werden.

Für eine flächendeckende „Schwammstadt“ in MV: Reichen die Instrumente aus kommunaler Satzungsbefugnis zur ortsnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung und Konzeptpflicht - oder braucht es Mindeststandards und Fristen (z. B. Vorrang Versickerung, Entsiegelungsquoten, Berichtspflichten)? (Bezug: § 31 Abs. 3, § 40 LWaKüG M-V; § 55 WHG.)

- Keine Antwort

- Wie sollen Drainagen, Schöpfwerke und Vorfluter künftig betrieben bzw. zurückgebaut werden, damit Wasserrückhalt und Wiedervernässung Vorrang erhalten - inkl. Duldungs-/Anpassungspflichten für Betroffene? (Bezug: § 24 und § 28 LWaKüG M-V)

Die Frage ist aus unserer Sicht nicht korrekt gestellt, da sie unterstellt, dass vorrangige Aufgabe der Gewässerunterhaltung bzw. der Unterhaltung der diesbezüglichen Anlagen künftig insbesondere die Wiedervernässung sein soll. Diese Aussage entnehmen wir weder dem Gesetzentwurf noch ist sie unseres Erachtens gesetzeskonform mit § 39 WHG und den daraus resultierenden Aufgaben der Gewässerunterhaltung.

Die Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG umfasst in erster Linie Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit bestehender Gewässer. Dazu zählen insbesondere die Pflege von Gewässertrassen, die Entfernung von Aufwuchs, Sedimenten oder Hindernissen, die Instandhaltung von Uferbefestigungen sowie die Sicherung der Hochwasser- und Abflussfunktion.

Die Wiedervernässung von Moorflächen geht weit über diese klassischen Unterhaltungsmaßnahmen hinaus. Sie stellt eine grundsätzliche Veränderung des Wasserhaushalts, der Flächennutzung und der landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten dar. Wiedervernässungsmaßnahmen sind daher nicht automatisch durch die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG abgedeckt und erfordern zusätzliche rechtliche Grundlagen, planerische Entscheidungen sowie verbindliche Finanzierungsregelungen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist entscheidend, dass die Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen nicht zu einseitigen Belastungen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter führt. Eine Verpflichtung zur Wiedervernässung ohne gesicherte Ausgleichsleistungen oder alternative Nutzungsmöglichkeiten greift unverhältnismäßig in Eigentumsrechte ein und gefährdet Existenzen.

Eine flexible, wasserstandsabhängige Steuerung hingegen ist sinnvoll, sofern die Betriebssicherheit gewährleistet bleibt. Änderungen oder gar Rückbau von Drainagen oder Schöpfwerken dürfen nur in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten erfolgen. Duldungs- oder Anpassungspflichten ohne Mitwirkungsrecht sind abzulehnen.

- Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, Kavernen oder ähnliche wasserspeichernde Einrichtungen zu bauen, um für lange Dürreperioden die innerörtliche Bewässerung abzusichern und die Innenstädte damit grün zu halten?
- Welche finanziellen Mittel benötigen Sie, um ein solches Vorhaben umzusetzen?
- Wären solche Vorhaben als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Perspektive denkbar?

In dicht besiedelten Gebieten können solche Systeme zur innerörtlichen Begrünung beitragen. Für den ländlichen Raum sind sie nach unserer Einschätzung wirtschaftlich kaum darstellbar. Wasserrückhalt- und Speicherprojekte können sich als Kompensationsmaßnahmen eignen, sofern sie langfristig gesichert sind.

2 Entgeltsteuerung und wirtschaftliche Aspekte

Allgemeine Anmerkungen

Die Entgeltregelungen verfolgen gleichzeitig Lenkungs- und Finanzierungsziele – ein Zielkonflikt, der die Glaubwürdigkeit des Instruments untergräbt. Die Landwirtschaft bekennt sich zu effizienter Wassernutzung, lehnt aber eine rein fiskalisch motivierte Kostenverdopplung ab. Erforderlich sind stattdessen moderate und nutzungsdifferenzierte Entgeltsätze, eine klare Zweckbindung der Einnahmen, eine Anrechnung wiedereingeleiteter Wassermengen und rechtssichere Entschädigungsregelungen.

Hierzu sehen wir im Gesetzentwurf einen großen Nachsteuerungsbedarf.

- Inwiefern wurden die Belange der Trinkwasserversorgung bei der Entgeltregelung ausreichend berücksichtigt?

- keine Antwort

- Ist eine Verdoppelung des Wasserentnahmeentgelts sowie die erstmalige Einbeziehung landwirtschaftlicher Betriebe gerechtfertigt?

Nein.

Die Verdopplung des Abgabesatzes auf 20 Cent/m³ (§ 34 Abs. 3 LWaKüG-E) sowie die neue Belastung der landwirtschaftlichen Beregnung sind nicht gerechtfertigt. Mit Blick auf den anhaltenden Rückgang der Tierhaltung in M-V widerspricht diese Maßnahme der landespolitischen Zielsetzung, Tierhaltung und regionale Erzeugung zu stärken. Insbesondere größere Milchviehbetriebe mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung wären überproportional betroffen, und dies mit Mehrbelastungen von mehreren Tausend Euro jährlich. Eine Gleichstellung mit dem niedrigeren Satz der Beregnung wäre sachgerecht.

- Wie wird sichergestellt, dass die Entgeltmittel zweckgebunden für Gewässerpflege, Wasserrückhalt und Hochwasserschutz eingesetzt werden?

- Keine Antwort

- Welche sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen hat die Entgeltregelung auf Landwirtschaft, Industrie und Haushalte?
- Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Verdopplung des Wasserentnahmeentgeltes vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage zahlreicher Familien und der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaftsunternehmen in unserem Land? Erachten Sie die Zweckbindung der Mittel aus dem Wasserentnahmeentgelt als ausreichend?
- Wie beurteilen Sie die vorgesehenen Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt, insbesondere die Belastungen für Landwirtschaft und Gartenbau?

Die Verdopplung der Entgelte trifft alle Nutzergruppen spürbar. Für die Landwirtschaft bedeutet sie eine deutliche Kostensteigerung in ohnehin angespannten Märkten. In der Industrie steigen Betriebskosten, insbesondere in wasserintensiven Branchen. Haushalte tragen die Erhöhung über steigende Trinkwasserpreise. Damit hat die Regelung eine inflationsverstärkende Wirkung und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums insgesamt.

Die Verdopplung des Abgabesatzes betrifft auch landwirtschaftliche Wasserentnahmen für Tierhaltungsbetriebe, sofern diese die Tierplatzschwellenwerte nach der 4. BlmSchV überschreiten.

Die Tierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern hat in den letzten Jahren insgesamt einen dramatischen Rückgang zu verzeichnen, der Tierbesatz ist mit nur noch 0,33 GVE/ha einer der niedrigsten in ganz Deutschland. Exemplarisch sei auf die Milchviehhaltung hingewiesen; zum Stichtag 3.05.2024 lag der Bestand an Milchkühen bei rund 147.380 Tieren. Am 3. Mai 2010 waren es laut Statistischem Amt noch 171.900 Milchkühe.

Viele der Tierhaltungsanlagen sind genehmigte Anlagen nach dem BlmSchG, unterfallen somit der Entgeltpflicht. Dies trifft z.B. bei Milchviehbetrieben bei einer Tierplatzzahl von 600 Rindern zu. In dieser Größenordnung ist mit einem jährlichen Wasserbedarf von mindestens 26.100 m³ (für die Tränke sowie für das Melken, ohne Wasser für Stallreinigung) zu rechnen. Die Abgabe würde somit von 2.610 € im Jahr auf 5.220 € steigen.

Die Landesregierung möchte die Nutztierhaltung in unserem Land stärken und, wo möglich, ausbauen, so wie zuletzt mit der Nutztierhaltungsstrategie 2023 dokumentiert. Dies passt dann aber nicht zu landespolitischen Entscheidungen einer Kostenverdopplung der Wasserentnahme im Tierhaltungsbereich. Stattdessen sollten die Tierhaltungsanlagen dem Abgabesatz der Beregnung gleichgesetzt werden, mindestens aber auf 10 Cent je Kubikmeter belassen werden.

Vor dem Hintergrund der hohen Produktionskosten, der sinkenden Tierbestände und der angespannten Einkommen im Agrarsektor ist die Verdopplung auf 20 Cent/m³ in diesem Bereich unverhältnismäßig.

Die vorgesehenen Entgeltsätze von 6 Cent/m³ für Beregnung und 20 Cent/m³ für Tierhaltungsbetriebe sind nicht praxistauglich und setzen keine echten Anreize zur Wassereinsparung. Der Wasserbedarf in der Landwirtschaft ist naturbedingt nur begrenzt steuerbar. Stattdessen wirken die Entgelte (und die Erhöhungen) rein fiskalisch und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit spezialisierter Betriebe, insbesondere im Gemüse- und Gartenbau.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Welche praktischen Auswirkungen erwarten Sie für die Landwirtschaft bei der Umsetzung der neuen Entgeltregelungen auf Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahmen? |
|--|

Höhere Entgelte auf Grund- und Oberflächenwasserentnahmen entfalten in der Landwirtschaft keine ökologische Steuerungswirkung, da die Wasserentnahme kein frei verfügbarer Konsum, sondern ein betriebsnotwendiger Produktionsfaktor ist. Wird Wasser in der Bewässerung eingesetzt, dient dies unmittelbar der Sicherung von Erträgen, der Qualität der Produkte und damit der wirtschaftlichen Existenzfähigkeit des Betriebes. In der Tierhaltung ist Wasser zudem unverzichtbar für das Tierwohl, die Hygiene und die Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs. Eine Verringerung der Entnahmemengen infolge höherer Entgelte ist daher faktisch nicht möglich, ohne erhebliche Ertragseinbußen oder gar Produktionsaufgaben zu riskieren. Entsprechend führen höhere Entgelte nicht zu einer Reduzierung des Verbrauchs, sondern ausschließlich zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Betriebe.

Die Einführung des Entgelts für Beregnung führt zu einer spürbaren Kostensteigerung von durchschnittlich 60 €/ha, bei Sonderkulturen wie Erdbeeren sogar bis zu 76 €/ha. Für Tierhaltungsbetriebe mit ca. 600 Rindern (Schwellenwert nach 4. BImSchV) entstehen jährliche Mehrkosten von rund 2.600 € allein durch die Verdopplung des Entgelts.

Die geplanten pauschalen Entgeltregelungen und -erhöhungen bewirken eine Wettbewerbsverzerrung und stellen einen deutlichen Standortnachteil für die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern dar, insbesondere gegenüber anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedstaaten mit geringeren Wasserentnahmeentgelten. Eine solche Regelung würde die Landwirtschaft unverhältnismäßig stark treffen und die ohnehin rückläufige Entwicklung der Nutztierhaltung verstärken.

Zudem ist zu betonen, dass höhere Wasserentgelte für sich genommen keinen Beitrag zum Schutz der Ressource Wasser leisten. Die ökologische Situation von Grund- und Oberflächenwasser wird in erster Linie durch klimatische Bedingungen, regionale Wasserbewirtschaftung und landnutzungsbedingte Prozesse bestimmt, nicht durch Entgeltmechanismen. Ein Preissignal kann in Trockenjahren sogar kontraproduktiv wirken, da es Landwirte davon abhält, kultur- und bodenschonend auf die zunehmende Witterungsunsicherheit zu reagieren. Dies erhöht das Risiko von Ernteaussfällen und gefährdet die Versorgungssicherheit mit regionalen Lebensmitteln.

Sollte das Land an der Einführung oder Erhöhung von Wasserentnahmeentgelten festhalten, muss zwingend gewährleistet sein, dass die daraus erzielten Einnahmen zweckgebunden in Maßnahmen reinvestiert werden, die der Landwirtschaft unmittelbar zugutekommen.

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Wie ist das Wasserentnahmeentgelt auszugestalten (Tarife, Begünstigungen, Lenkungswirkung) und zu zweckbinden, damit es Sparsamkeit belohnt, Fehlanreize vermeidet und Renaturierung/Rückhalt substantiell finanziert? (Bezug: §§ 34-36 LWaKüG M-V; § 6a WHG als Kosten-Grundsatz.) |
|---|

Das Entgelt sollte stufenweise und regional differenziert ausgestaltet werden, u.a. mit einem ermäßigten Satz für Tierhaltungsbetriebe, mit Abschlägen bei wassersparender Technik in der Beregnung (Tröpfchen- und Kreisberegnung) mit einem pauschalen Rückführungsanteil von 93 %

der Berechnungsmenge (§ 40 Abs. 1 Brandenburger WG als Vorbild) und Zweckbindung der Einnahmen für Gewässerunterhaltung, Speicherbau und landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen.

Eine substanzielle Finanzierung von Renaturierungsmaßnahmen (Wiedervernässung) durch das Wasserentnahmeentgelt ist illusorisch und aus unserer Sicht auch nicht Aufgabe des Landeswassergesetzes.

- Schafft die Möglichkeit der Abgabefestlegung nach Versiegelungsgrad der Grundstücke für die Wasser- und Bodenverbände mehr finanziellen Spielraum für entsprechende Regenwasserbeseitigung?

- Keine Antwort

- Reichen die vorgesehenen Entlastungen (z. B. niedrigere Sätze bei Tröpfchenbewässerung, Freibeträge) aus, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern?

Angesichts der klimatischen Veränderungen ist es nur bedingt möglich, bei der Verwendung von Wasser in der landwirtschaftlichen Beregnung Wasser einzusparen. Perspektivisch ist viel eher von einem steigenden Bedarf auszugehen. Damit hat jedes Entgelt für Wassernutzungen im landwirtschaftlichen Bereich Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, insbesondere dann, wenn andere Bundesländer deutlich geringere oder gar keine Entgelte vorsehen.

Aus Gleichheitsgründen sollte zwischen einer Entnahme aus Grundwasser oder Oberflächenwasser für die Beregnung nicht unterschieden werden. Stattdessen ist aus unserer Sicht – sofern der Gesetzgeber ein Entgelt für erforderlich erachtet - für beide Fälle ein Entnahmeentgelt von 2 Cent/m³ festzulegen. Ansonsten entscheidet die Lage der zu beregnenden Flächen über die Höhe des Entgeltes und führt zu willkürlichen Ergebnissen.

Die vorgesehene Reduzierung auf 2 Cent/m³ bei wassersparender Technik sollte auch für Kreisberegnungsanlagen, welche wassersparend sind, Gültigkeit bekommen. Eine Anlehnung an AFP-förderfähige Tröpfchen- oder Kreisberegnungssysteme ist nötig.

Bei einer Wiedereinleitung des entnommenen Wassers soll eine Ermäßigung des Entgelts auf 10 Prozent erfolgen. Die landwirtschaftliche Beregnung soll lt. der Begründung zum Gesetzentwurf davon ausgenommen sein. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Hier werden hydrologische Zusammenhänge des Wasserkreislaufs verkannt und die Landwirtschaft gegenüber anderen Wassernutzern in nicht nachvollziehbarer Weise benachteiligt.

Auch bei der landwirtschaftlichen Beregnung wird das entnommene Wasser nicht dauerhaft dem Wasserkreislauf entzogen. Der überwiegende Anteil der Beregnungswassermenge verdunstet, versickert oder wird von den Pflanzen aufgenommen und über Transpiration wieder in die Atmosphäre abgegeben. In der Folge gelangt dieses Wasser zeitverzögert erneut in den regionalen Wasserkreislauf. Es handelt sich also nicht um einen Verbrauch, sondern um eine zeitlich und räumlich veränderte Rückführung.

Diese fachliche Sichtweise wird auch von anderen Bundesländern geteilt: So sieht beispielsweise § 40 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ausdrücklich vor, dass bei der Beregnung eine Wiedereinleitungsquote von 93 % der Berechnungsmenge anzusetzen ist. Damit wird anerkannt, dass der überwiegende Teil des eingesetzten Wassers in den natürlichen Kreislauf zurückkehrt. Eine entsprechende Regelung wäre auch für Mecklenburg-Vorpommern sachgerecht, um

Gleichbehandlung und Fachgerechtigkeit sicherzustellen.

§ 34 Abs. 3 sollte daher um eine Regelung in Anlehnung an § 40 BbgWG ergänzt werden, so dass aufgrund einer unterstellten Rückführung eines Großteils der entnommenen Wassermenge zur Beregnung nur ein Bruchteil der Wasserentgeltspflicht unterliegt.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Reicht die vorgesehene Regelung zur Entschädigung, wenn Landwirte durch neue Einschränkungen im Randstreifen oder durch Wasserentnahmeauflagen überproportional belastet werden? |
|--|

Nein.

§ 12 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf sieht lediglich eine Entschädigungsmöglichkeit nach §§ 96 bis 98 WHG vor. Voraussetzung hierfür ist eine unverhältnismäßige oder unzumutbare Belastung, die in der Praxis kaum nachweisbar sein dürfte.

Ein Verweis auf die Ausgleichsregelung in § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. § 38 LWaKüG-Entwurf, der u.a. bei Beschränkungen in Wasserschutzgebieten gilt und geringere Anforderungen enthält, findet sich in § 12 Abs. 2 LWaKüG nicht.

Wir halten § 12 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf insgesamt für nicht angemessen (nähere Erläuterung dazu unter Fragenkomplex 3) und fordern die Streichung. Sollte daran festgehalten werden, muss die Norm aus unserer Sicht zwingend um eine Ausgleichsregelung ergänzt werden.

3. Gewässerschutz, Gewässerrandstreifen und Stoffeintrag

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Gibt es neue Einschränkungen für die Nutzung von Gewässerrandstreifen, die nicht begründet sind? |
|--|

Ja.

Der Entwurf des § 12 Abs. 2 LWaKüG geht deutlich über die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen hinaus. Die pauschale Untersagung von Pflug-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz auf 5 m breiten Randstreifen stellt eine neue und nicht fachlich begründete Einschränkung dar.

Das bestehende Fachrecht – insbesondere § 5 DüV, § 4a PflSchAnwVO und § 15 GAPKondV (GLÖZ 4) – regelt bereits umfassend die Abstände und Anwendungseinschränkungen entlang von Gewässern. Eine landesgesetzliche Verschärfung ist deshalb nicht erforderlich und unverhältnismäßig.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Wie wird der Schutz vor Stoffeinträgen wie Düngemitteln und Pestiziden konkret verbessert? |
|--|

Ein zusätzlicher Gewässerschutz wird durch eine landesrechtliche Verschärfung kaum erreicht, da die relevanten Stoffeinträge (Düngemittel und Pflanzenschutzmittel) bereits durch Bundes- und EU-Recht reguliert sind. Die Effekte liegen eher in der pauschalen Flächenstilllegung mit möglichen Artenschutzeffekten.

Bei nachgewiesener Notwendigkeit wäre es zielsicherer, auf Kooperation, Beratung und Vertragsnaturschutz zu setzen – etwa durch geförderte Gewässerschutzstreifen, freiwillige Ökoregelungen oder Agrarumweltmaßnahmen mit gezielter räumlicher Wirkung.

- Welche Ausgleichsregelungen sind vorgesehen, wenn Landwirte durch die neuen Regelungen wirtschaftlich belastet werden?

§ 12 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf sieht lediglich eine Entschädigungsmöglichkeit nach §§ 96 bis 98 WHG vor. Voraussetzung hierfür ist eine unverhältnismäßige oder unzumutbare Belastung, die in der Praxis kaum nachweisbar sein dürfte.

Ein Verweis auf die Ausgleichsregelung in § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. § 38 LWaKüG-Entwurf, der u.a. bei Beschränkungen in Wasserschutzgebieten gilt und geringere Anforderungen enthält, findet sich in § 12 Abs. 2 LWaKüG nicht.

Eine solche Regelung wäre jedoch auch hier erforderlich, um Eigentumseingriffe angemessen zu kompensieren. Andernfalls entstünde ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Bewirtschafter.

- Wie wird die Kontrolle und Durchsetzung der neuen Schutzmaßnahmen organisiert?

- Keine Antwort

- Welche Rolle spielen die Gewässerentwicklungspläne bei der Umsetzung?

Gewässerentwicklungspläne (GEPP) nach dem bislang bekannten Schema führen zu einem bürokratischen Mehraufwand und zusätzlichen Kosten, ohne messbaren Vorteile gegenüber den von den WBV erstellten Unterhaltungsplänen. Eine Notwendigkeit wird nicht gesehen.

- Kann die Umsetzung der EWRRRL durch die geplante Verbreiterung der Gewässerrandstreifen und die anderen Regelungen erleichtert werden?

Nur bedingt. Eine pauschale Verbreiterung der Randstreifen trägt nicht automatisch zur Zielerreichung der WRRL bei. Die Ursachen für Zielverfehlungen liegen häufig in diffusen Einträgen aus Einzugsgebieten, nicht entlang einzelner Gewässer.

Effektiver sind zielgerichtete Maßnahmen in belasteten Einzugsgebieten, kombiniert mit Beratung und Förderinstrumenten. Die pauschale Stilllegung von Randstreifen ist dafür kein geeignetes oder verhältnismäßiges Mittel.

- Sind die vorgesehenen Regelungen ausreichend, um die Eutrophierung der Ostsee zu verringern?

Die Eutrophierung der Ostsee ist ein großräumiges Problem, das nur durch integrierte Nährstoffstrategien auf Landes- und Bundesebene gelöst werden kann – nicht durch pauschale Landesregelungen / Verbote an Gewässern.

Die bestehenden Fachgesetze (DüV, WHG, WRRL) bieten die geeigneten Instrumente.

- Zur Nährstoff- und Erosionsminderung: Wie bewerten Sie die im Entwurf vorgesehenen 5-m-Gewässerrandstreifen mit Pflug-, Dünger- und PSM-Verboten; welche Ausnahmen wären ökologisch vertretbar? (Bezug: § 12 Abs. 2 LWaKüG M-V; § 38 WHG)

Eine 5-m-Pflichtzone mit Totalverboten entzieht Landwirten produktive Flächen ohne angemessene Entschädigung. Die Regelung wird daher von uns als unverhältnismäßig und fachlich nicht begründet abgelehnt.

Erläuterung der Position:

Der Schutz oberirdischer Gewässer ist in anderen Fachgesetzen vorgesehen und umfassend geregelt:

In § 5 DüV:

- Generelles Verbot der Düngung innerhalb eines Meters
- 1 m bei Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen,
- sonst 4 m
- bei Hangneigung weitere Abstände sowie umfangreiche Vorgaben zur Ausbringung

In § 4a PflSchAnwVO:

- 10 Meter
- 5 Meter bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke
- Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünf jahreszeiträumen durchgeführt werden.
- Größere Abstände, falls in Anwendungsbestimmungen festgelegt

Die zwingende „Stilllegung“ von Gewässerrandstreifen mit Verzicht auf PSM und Düngung ist in den EU-Agrarförderbestimmungen geregelt:

In § 15 Abs. 1 S. 1 GAPKondV (GLÖZ 4):

- Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln innerhalb eines Abstandes von 3 Metern

Mögliche Förderungen über freiwillige Ökoregelungen:

- ÖR 1a - Freiwillige Aufstockung der Ackerlandbrache
- ÖR 1b - Blühflächen / streifen auf nicht produktivem Ackerland
- ÖR 6 - Verzicht auf PSM

Agrarumweltmaßnahmen des Landes:

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Gewässerschutzstreifen

Grundsätzlich wird durch verbindlich einzuhaltendes Fachrecht die Möglichkeit ausgeschlossen, durch freiwillige, finanziell vergütete Fördermaßnahmen die gleiche Zielstellung zu verfolgen. Aus diesem Grund lehnen wir gesetzliche ordnungsrechtliche Vorgaben wie in § 12 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf ab.

Ebenfalls zu beachten ist auch das Verbot der Doppelförderung als Grundpfeiler öffentlich-rechtlicher Subventionsgewährung (für den Bereich der EU-Agrarförderung in Art. 36 Verordnung (EU) 2021/2116 verankert).

Gefahr der Entstehung von Dauergrünland

Gemäß § 1 Abs. 1 DGrErhG sind Dauergrünland solche Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebs waren sowie fünf Jahre nicht umgepflügt wurden. Die in § 12 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf in Verbindung mit § 38 Abs. 4 WHG vorgesehenen Verbote lassen die Entstehung von Dauergrünland erwarten. Aus diesem Grund greift die Regelung unverhältnismäßig in das Eigentum der Betroffenen ein. Es ist auch zweifelhaft, ob die Betroffenheit korrekt dargestellt wird.

Eine Annahme der Flächenbetroffenheit von lediglich 7.500 ha (siehe Gesetzesbegründung S. 116) erscheint uns deutlich zu gering. Nach unseren Kalkulationen dürfte mindestens eine Fläche von 15.932 ha (beidseitige Randstreifen) betroffen sein.

Angesichts der bereits bestehenden gesetzlichen Einschränkungen sowie der förderrechtlichen Bestimmungen stellt sich die Frage der Erforderlichkeit von § 12 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf.

Das Pflugverbot wirkt sich auf das wirtschaftliche Nutzungspotenzial deutlich negativ aus. Im ökologischen Landbau beispielsweise findet die pfluglose Bearbeitung kaum Anwendung, da der Unkrautdruck mangels Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie wegen fehlender wirksamer mechanischer Unkrautbekämpfungsmethoden nicht beherrschbar ist.

Ein Tiefpflugverbot ist fachlich nicht nachvollziehbar. Uns sind keine Fälle bekannt, in denen es zu Problemen hinsichtlich einer Bodenerosion durch das Pflügen von Gewässerrandstreifen gekommen ist. Es mag Einzelfälle geben, nicht jedoch flächendeckend.

Kooperation und Vertragsnaturschutz vor gesetzlichen Verboten

Der kooperative Ansatz im Gewässerschutz wird als moderner und zukunftsfähiger Ansatz gesehen, um alle Beteiligten zu Kompromisslösungen zu führen. Fachrechtliche Verbote tragen zu weiteren Frust bei den Betroffenen bei.

Statt einer Verschärfung des bestehenden Bundesrechts sollte daher der freiwillige Ansatz grundsätzlichen Vorrang haben, insbesondere durch förderrechtliche Instrumente. Außerdem sollten gesetzliche Regelungen der Evaluierung und Bewertung der bestehenden Vorgaben geschaffen werden (vgl. z.B. § 4 Abs. 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

Keine wettbewerbsmäßige Benachteiligung zu anderen Bundesländern/ 1:1-Umsetzung von Bundesrecht

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Mecklenburg-Vorpommern deutlich über die Vorgaben des WHG als auch über die landeswassergesetzlichen Regelungen angrenzender Bundesländer abgewichen werden soll (z.B. § 26 Wassergesetz S-H, die ein Pflugverbot sowie ein Verbot von PSM und Düngemitteln auf einer Breite von lediglich einem Meter des Gewässers vorsehen).

Entschädigungsregelung nicht ausreichend

Wir halten die vorgesehene Entschädigungsregelung in § 12 Abs. 2 S. 4 und 5 LWaKüG-Entwurf, wonach lediglich im Falle einer unverhältnismäßigen und unzumutbaren Beeinträchtigung eine Entschädigung zu leisten ist, für nicht ausreichend. Stattdessen ist für den Fall, dass keine Entschädigung zu leisten ist, ein Ausgleichsanspruch gemäß § 52 Abs. 5 WHG vorzusehen. Daher muss unseres Erachtens eine entsprechende Ergänzung in § 12 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf vorgenommen werden.

4. Bürokratie und Verwaltung

Allgemeine Anmerkungen

Die landwirtschaftlichen Betriebe und Grundeigentümer werden künftig ganz besonders betroffen sein – durch vermutlich höhere Kosten bei der Gewässerunterhaltung, durch höhere Kosten für die Wasserentnahme sowie durch neue Ermächtigungsgrundlagen, die zu erheblichen Einschränkungen in der Nutzung oder sogar zum Flächenverlust führen werden. Während die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben des Klima- und Wasserschutzes größer werden, nimmt sich das Land zurück, stattdessen werden die Kosten hierfür zunehmend einzelnen, vorrangig im ländlichen Raum lebenden Personen auferlegt. Dieser Weg kann nicht richtig sein.

- Wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen nicht zu übermäßiger neuer Bürokratie führen?
- Inwieweit sehen Sie, vor dem Hintergrund bundesrechtliche Vorgaben des notwendigen Bürokratieabbaus, die Notwendigkeit das vorliegende Gesetz zu beschließen?

Mit dem Gesetzentwurf wird unseres Erachtens neue Bürokratie geschaffen. Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche neue Dokumentations-, Melde- und Nachweispflichten vor, insbesondere im Zusammenhang mit Gewässerentwicklungsplänen und Nutzungseinschränkungen. Gerade im Lichte der politischen Forderung nach Bürokratieabbau ist diese Entwicklung kontraproduktiv. Die Landwirtschaft wird mit zusätzlicher Verwaltungslast konfrontiert, ohne dass ein messbarer Nutzen für Umwelt oder Verwaltung ersichtlich ist.

Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht kein Erfordernis für ein derart umfangreiches Landeswassergesetz. Viele der Ziele sind bereits im Bundesrecht (WHG, DüV, PflSchAnwVO, GAP-KondV) und im Fachrecht abschließend geregelt. Statt Doppelregelungen zu schaffen, sollte sich das Land auf Koordination, Förderung und freiwillige Kooperationen konzentrieren. Ein Landesgesetz, in welchem Bundesregelungen verschärft werden, widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus und führt zu mehr statt weniger Regulierung.

- Wie bewerten Sie die Bürokratiebelastung durch Melde- und Erklärungspflichten beim Wasserentnahmeentgelt?

- Keine Antwort

- Wie bewerten Sie Umwidmung zahlreicher Gewässer und Anlagen I. Ordnung in Gewässer und Anlagen II. Ordnung und damit in den Aufgabenbereich der Kommunen? Welche finanziellen Auswirkungen sind mit der Umwidmung der Gewässer verbunden?

Die Aufgaben und Kosten werden auf die Flächeneigentümer verlagert. Sind diese gesellschaftlich gewünschten Aufgaben umlagefähige Grundstückslasten? Wir meinen nein und halten diese Entwicklung für bedenklich.

Diese Umstufung wird zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Flächeneigentümer führen. Durch die Übertragung von Unterhaltungs- und Baulasten auf Kommunen und Wasser- und Bodenverbände wird die Verantwortung de facto auf die Grundeigentümer verlagert. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt, da es sich um Aufgaben mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung handelt. Die Unterhaltungsaufwendungen werden steigen, ohne dass entsprechende Landesmittel zugesagt sind.

- Inwieweit gehen wir davon aus, dass die Kommunen oder die Wasser- und Bodenverbände des Landes derzeit in der Lage sind die Gewässerunterhaltung vollumfänglich zu realisieren und zu finanzieren?

- keine Antwort

- Welche Rolle sollten Kommunen und Landkreise bei der Steuerung und Überwachung der Wasserentnahmen spielen?

- keine Antwort

- Wie bewerten Sie die vorgesehenen Einschränkungen des grundgesetzlich geschützten Eigentums (Gewässerrandstreifen, Gewässerentwicklung) und die Schaffung von weiteren Dokumentation-Berichtspflichten?

Diese Eingriffe sind unverhältnismäßig. Eigentum wird durch zusätzliche Nutzungseinschränkungen faktisch entwertet, ohne dass eine angemessene Entschädigung vorgesehen ist. Die Einschränkungen werden auch eine bilanzielle Umbewertung des Teilgrundstückes erzwingen, mit Folgen für Verkehrswerte und Beleihungsfähigkeit. Der Gesetzesentwurf sieht lediglich in Ausnahmefällen Ausgleichszahlungen vor – das ist unzureichend. Hinzu kommen neue Berichtspflichten, die den Verwaltungsaufwand weiter erhöhen. Statt weiterer Ordnungsrechtseingriffe sollte auf Kooperation, Vertragsnaturschutz und freiwillige Maßnahmen gesetzt werden.

- In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie dringenden Änderungsbedarf?

Allgemeine Anmerkungen

Der Fragenkatalog zur Anhörung konzentriert sich im Wesentlichen auf Aspekte wie Wasserrückhalt, sparsame Wasserverwendung und die damit verbundenen Belastungen der Landwirte, etwa durch Gewässerrandstreifen oder Wasserentnahmeentgelte. Völlig unberücksichtigt bleiben jedoch die drohenden erheblichen Eigentumseingriffe, die der Gesetzentwurf vorsieht – insbesondere durch vielfältige Vorkaufsrechte, die Ausweisung von Entwicklungskorridoren mit Nutzungseinschränkungen und -aufgaben sowie die pauschale Neuausweisung von DDR-Trinkwasserschutzgebieten ohne fachliche Prüfung der Erforderlichkeit.

Der landwirtschaftliche Berufsstand stellt daher die berechtigte Frage, warum gerade diese grundrechtsrelevanten Regelungen nicht Gegenstand der Anhörung im Landtag sind. Aus Sicht der Landwirtschaft ist die unterbliebene Diskussion dieser zentralen Eingriffe in Eigentumsrechte ausdrücklich zu kritisieren.

Der Landtag sollte sicherstellen, dass die nachfolgend aufgeführten Regelungen und die damit einhergehenden Eingriffe in Eigentumsrechte nur auf klarer fachlicher Erforderlichkeit beruhen. Unverhältnismäßige oder nicht sachlich begründbare Einschränkungen müssen vermieden werden, um die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Landwirte und Grundeigentümer zu gewährleisten.

Ergänzend dazu ist die Stellungnahme des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zum Referentenentwurf zum LWaKüG als **Anlage** beigefügt, auf deren Einzelheiten wir ebenfalls verweisen.

§ 24 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf (Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne):

Einführung sollte freiwillig erfolgen, nicht verpflichtend. Finanzierung ausschließlich über Landesmittel.

Wir sehen diese Regelung deutlich kritisch. Die Erstellung von umfangreichen GEPP erfordert einen deutlichen Mehraufwand an Dokumentation, an Personal und technischer Ausstattung. Einen Mehrnutzen bzw. die zwingende Erforderlichkeit sehen wir derzeit nicht. Nachteile oder Defizite der derzeit zu erstellenden Unterhaltungspläne werden nicht benannt.

Sowohl Politik als auch die Wirtschaft führen seit Monaten eine sehr intensive Diskussion über einen dringend erforderlichen Bürokratieabbau. Insofern ist es aus unserer Sicht absolut unangemessen und unpassend, dies zu ignorieren.

Eine flächendeckende Einführung von mehrjährigen GEPP mag aus Sicht der Verwaltung wünschenswert sein, ist aber nicht erforderlich. Die durch hohe Fördermittel eingeführten GEPP in einzelnen Wasser- und Bodenverbänden sollten ggf. fortgeführt und optimiert werden, für alle

anderen Wasser- und Bodenverbände sollte die Einführung freiwillig sein. Für die dort entstehenden Kosten sollten Landesmittel bereitgestellt werden.

§ 28 LWaKüG-Entwurf (Aushub, Schnittgut, Schadensersatz):

Beibehaltung der bisherigen Regelung, klare Nachweispflichten für den Unterhaltungspflichtigen.

Zu § 28 Abs. 1 LWaKüG-Entwurf

Zunächst sprechen wir uns für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

Soweit ersichtlich, wird in der Praxis maßvoll mit der Nachweispflicht umgegangen, in sehr seltenen Fällen wird eine Beprobung verlangt. Sofern künftig Bedenken gegen den Aushub bestehen, sollte der betroffene Anlieger auch weiter einen unbedingten Anspruch darauf haben, dass die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

Aus der Praxis sind uns Fälle bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben bekannt geworden, bei denen die Ökokontrollstelle bei einer beprobten Lagerung des Aushubs Grenzwerte überschritten sah. Der Gesetzgeber muss auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch entsprechende Regelungen sicherstellen, dass landwirtschaftlichen Betrieben durch den Aushub keine förderrechtlichen Nachteile entstehen. Die geplante Neuformulierung erschwert dies aus unserer Sicht deutlich, wenn der Betrieb zunächst Anhaltspunkte darlegen muss, dass eine Belastung des Aushubs gegeben sein könnte. Offen ist, was solche Anhaltspunkte sein sollen und woraus sich ergibt, dass diese vorliegen sollen.

Im Informationsblatt des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 20.07.2023 zur „Vorgehensweise bezüglich der Förderung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bereich von Gewässerrandstreifen“ heißt es: *„Die Unbedenklichkeit für das dem Gewässer oder der Böschung entnommene Kraut kann grundsätzlich angenommen werden. Entsprechende Stichproben sind landesweit erhoben worden. Die Unbedenklichkeit des Aushubs aus der Grundräumung ist im Einzelfall nachzuweisen“.*

Daran muss festgehalten werden.

Alternativ wäre folgende Regelung in **§ 28 Abs. 1 Satz 2 LWaKüG-Entwurf** denkbar, so dass der Unterhaltungspflichtige prüfen muss, ob Anhaltspunkte vorliegen:

Der Träger der Unterhaltungslast hat den Nachweis der Unbedenklichkeit zu erbringen, es sei denn, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Belastung.

Nach der Gesetzesbegründung gilt § 28 Abs. 1 S. 1 nicht für den bei Grundräumungen anfallenden Aushub. Hier wäre eine Klarstellung im Gesetzestext selbst wünschenswert.

Zu § 28 Abs. 3 LWaKüG-Entwurf

Die Beschränkung des Schadensersatzanspruches auf nur unmittelbar am Grundstück verursachte Schäden und eine Begrenzung des Schadensersatzumfanges aus § 41 WHG wird abgelehnt.

Im Rahmen der Regelungen zur Eu-Agrarförderung und zu Agrarumweltmaßnahmen sind bestimmte Vorgaben zur Flächennutzung einzuhalten. Sollte es hier zu Verstößen kommen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat, muss auch hierfür eine Schadensersatzregelung gelten.

§ 37 LWaKüG-Entwurf (Vorkaufsrecht der Wasserversorger):

vollständige Streichung; unvereinbar mit Art. 14 GG.

Ein Vorkaufsrecht der Wasserversorger wird abgelehnt. Es ist für den Trinkwasserschutz weder geeignet noch erforderlich. Stattdessen wird der Flächendruck für die landwirtschaftlichen Betriebe ohne Not verschärft.

Im Rahmen der Schutzgebietsverordnungen können für die Schutzzone II ausreichende Schutzbestimmungen geschaffen werden. Im Rahmen freiwilliger Verkaufs- oder Tauschmaßnahmen sowie von freiwilligen Kooperationsmaßnahmen sind weitere Schutzmaßnahmen denkbar, die ebenso wirksam sind. Einen Entzug landwirtschaftlicher Flächen in der Schutzzone II hingegen halten wir für nicht gerechtfertigt.

Im Rahmen der Trinkwasserkoooperation sollen die 6.000 ha Ackerflächen, die in der Schutzzone II der Schutzgebiete gelegen sind, auf freiwilliger Basis angepasst bewirtschaftet werden.

Für ein Vorkaufsrecht von Grünlandflächen besteht überhaupt kein Erfordernis.

Ein Vorkaufsrecht für Trinkwasserschutzgebiete, die auf Grundlage des Wasserrechts der DDR festgesetzt wurden und fortgelten, wird abgelehnt. Die Festlegung der Schutzzonen erfolgte auf anderen Grundlagen als nach den heutigen Maßstäben, so dass bei einer Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung durchaus auch Verschiebungen der Zonen erfolgen.

Ein Vorkaufsrecht „auf Vorrat“, wie es in § 37 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 LWaKüG-Entwurf vorgesehen wird, verstößt u.E. gegen Art. 14 Grundgesetz. Die Ausweisung in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen erfolgt nach unserer Kenntnis grundsätzlich nicht anhand von Trinkwasserschutzgebieten, sondern nach der Grundwasserressourcenkarte. Damit ist völlig offen, wann, ob und inwieweit überhaupt eine Schutzgebietsausweisung erfolgt und wie in diesem Fall die Schutzzonen bemessen sein werden. Damit ist ein Vorkaufsrecht für solche Flächen weder ein zur Zweckerreichung geeignetes Mittel. Die Verhältnismäßigkeit wäre auch im Übrigen nicht gegeben, da – wie oben dargelegt – mindestens über die Wasserschutzgebietsverordnungen angemessene und erforderliche Bewirtschaftungseinschränkungen vorgenommen werden können.

§ 38 LWaKüG-Entwurf (Ausgleichsverfahren):

kein Befreiungsverfahren mit zusätzlicher Antragspflicht, keine Selbstentscheidung des Wasserversorgers über Ausgleichshöhe.

Zu § 38 Abs. 1 und 2 LWaKüG-Entwurf

Bislang ist der Ausgleich gemäß § 52 Abs. 5 WHG bei der Wasserbehörde geltend zu machen. Diese hat die einzureichenden Unterlagen zu prüfen und – sofern keine bilaterale Einigung zwischen Landwirt und Wasserversorger zustande kommt – den Ausgleich per Verwaltungsakt festzusetzen.

Nunmehr soll dieses Verfahren geändert werden, die Festsetzung soll dem ausgleichspflichtigen Wasserversorger obliegen, wobei die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle angerufen werden soll.

Wir halten den Ansatz einer Verwaltungsvereinfachung für nachvollziehbar, erkennen jedoch in dem Vorschlag gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 LWaKüG-Entwurf keine Vorteile, sondern befürchten einen (bewusst in Kauf genommenen?) Bürokratieaufbau, die es den Landwirten erschwert, ihre berechtigten Ausgleichsansprüche geltend zu machen.

So ist zunächst unklar, welcher Rechtsqualität die „Entscheidung“ des Wasserversorgers nach Abs. 2 Satz 1 obliegt. Soll und darf dies als Verwaltungsakt erfolgen? Wir halten es auch für fragwürdig, dass der Verpflichtete selbst über die Höhe des Ausgleichs entscheiden soll. Aufgrund des Merkmals der „Angemessenheit“ ist jedenfalls eine objektive Entscheidung fraglich. Welche rechtlichen Möglichkeiten der Überprüfung hat der Landwirt, der diese Entscheidung nicht akzeptieren möchte?

Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LWaKüG- Entwurf soll die Entscheidung der Behörde über die Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG vorgelegt werden. Danach müsste also der Antragsteller zunächst einen Befreiungsantrag stellen, der abschlägig beschieden werden muss. Dadurch wird aus unserer Sicht eine zusätzliche bürokratische Hürde geschaffen, die es so bislang in der Praxis nicht gibt. Unseres Erachtens wird und sollte der Wasserversorger aus Kostenvermeidungsgründen von sich aus eine Befreiung im Ausgleichsverfahren prüfen und ggf. anregen, wenn sie anstelle einer Ausgleichszahlung möglich erscheint. Ein Befreiungsverfahren in jedem Fall hingegen führt zur Zunahme von Bürokratie und zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte. Nicht geregelt ist auch, innerhalb welcher Entscheidungsfrist die Behörde tätig zu werden hat und ob eine bestandskräftige Ablehnung ohne Widerspruchsverfahren ausreicht.

In Absatz 2 ist aus unserer Sicht nicht klar geregelt, ob das Anrufen der Wasserbehörde als Schlichtungsstelle innerhalb der 6 Monate erfolgen muss oder auch nach Ablauf der 6 Monate oder nach der Entscheidung des Wasserversorgers, mit der der Landwirt nicht zufrieden ist, möglich ist.

Sofern die Wasserbehörde lediglich einen „Vorschlag“ unterbreitet, ist damit aus unserer Sicht keine Verbindlichkeit erkennbar. Was passiert, wenn der Vorschlag abgelehnt wird?

Wir halten im Übrigen die 6 Monate deutlich zu lang.

Zu § 38 Abs. 3 LWaKüG-Entwurf

Wir lehnen die Anhebung der Erheblichkeitsschwelle auf 150 Euro ab, diese sollte bei 50 Euro belassen werden. Hier zu berücksichtigen, dass der Ausgleich bei Vorliegen der Voraussetzungen durchaus jährlich zu entrichten sein kann, so dass sich auch bei einer geringen Jahresausgleichssumme die Beeinträchtigung über die Jahre deutlich summieren kann.

Zu § 38 Abs. 4 LWaKüG-Entwurf

Eine Verschiebung der Antragsfrist auf den 30.10. halten wir für entbehrlich, sofern unserer Argumentation gefolgt wird, wonach auf die Durchführung eines Befreiungsverfahrens verzichtet wird. Anderenfalls erscheint uns die Frist für viel zu kurz, da wir auch von einer nicht unerheblichen Bearbeitungsdauer eines solchen Befreiungsantrages ausgehen.

§ 45 LWaKüG-Entwurf (Baulast und Unterhaltungszuständigkeit):

Übertragung auf Kommunen und Verbände ablehnen; Zuständigkeit beim Land belassen.

Wir sehen die dort vorgesehene Übertragung der Bau- und Unterhaltungslast auf die Gemeinden bzw. Wasser- und Bodenverbände sehr kritisch.

Aus unserer Sicht stellt es eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung des ländlichen Raumes dar, wenn der Schutz von Anlagen durch das Land gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 LWaKüG-Entwurf allein auf den bebauten Innenbereich beschränkt sein soll. Insbesondere landwirtschaftliche Bauten inklusive landwirtschaftlicher Wohnhäuser im Außenbereich werden damit ohne erkennbaren Grund herausgenommen und benachteiligt. Gleiches gilt für ggf. außergewöhnlich hohe Sachwerte, die dem Allgemeinwohl dienen und zu schützen sind, sich jedoch ebenfalls aufgrund bauplanungsrechtlicher Vorgaben im Außenbereich befinden. Gleiches gilt für den Schutz von Straßen. Sofern im Zusammenhang mit großflächigen Wiedervernässungen Deiche verstärkt oder neu errichtet werden müssen, ist die Ausbau- und Unterhaltungslast auch in diesem Fall beim Land anzusiedeln.

Hochwasser- und Küstenschutzanlagen zum Schutz von bebauten Gebieten sollen nach § 45 Abs. 2 S. 2 LWaKüG-Entwurf auf die Gemeinden übergehen, wenn Grundlage der Bebauung eine entsprechende gemeindliche Bauleitplanung war oder ist. Während die Regelung für in der Zukunft stattfindenden Bauleitplanungen nachvollziehbar ist, halten wir eine rückwirkende Anwendung auf alle seit dem 30.11.1992 bebauten Gebiete für unzulässig.

§ 57 LWaKüG-Entwurf (Ermächtigungsgrundlage für Entwicklungsgebiete):

Streichung; Eingriffe in Eigentum und Nutzung unverhältnismäßig.

Hier soll eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, durch Rechtsverordnung großflächige Gebiete an Gewässern auszuweisen und entsprechend § 52 WHG Ver- und Gebote festzulegen.

Wir lehnen diese Regelung als deutlich zu weitgehend ab und fordern die Streichung.

Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Damit ist es nicht akzeptabel, dass die Umsetzung nun durch Ordnungsrecht erfolgen soll, welches allein die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter adressiert und diesen damit auch die Finanzierung auferlegt. Die Möglichkeit eines Ausgleiches gemäß § 52 Abs. 5 WHG ist hier nur marginal und nicht geeignet, die Eigentumseingriffe zu kompensieren. Die Finanzierung erforderlicher Gewässerentwicklungs- oder -ausbaumaßnahmen ist stattdessen ausschließlich durch das Land zu tragen. Der Flächenbedarf für eine naturnahe Gewässerentwicklung ist abhängig vom jeweiligen Gewässer und damit weder einheitlich im Verlauf noch in seiner Größe. Als Flächenkulisse soll nach der Gesetzesbegründung die vom LUNG erstellte Kulisse „Minimale und typkonforme Schutz- und Entwicklungskorridore an natürlichen Fließgewässern in Mecklenburg-Vorpommern“ dienen. Damit geht es um einen ganz erheblichen Flächenumfang mit zu erwartenden mittleren Korridorbreiten je nach Gewässer in einer Spannbreite von bis zu 5 Metern je Seite bis zu mehr als 100 Metern je Seite.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind mögliche Eigentumsbeschränkungen im Verordnungswege und in dieser Größenordnung völlig unangemessen.

In der Gesetzesbegründung ist eine Flächenangabe der potentiell betroffenen Fläche nicht enthalten, sollte aber dringend nachgeholt werden. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen dürfte immens sein.

§ 63 LWaKüG-Entwurf (DDR-Trinkwasserschutzgebiete): keine ordnungsrechtlichen Befugnisse auf veralteter Datenbasis.

Danach soll die oberste Wasserbehörde für alte DDR-Trinkwasserschutzgebiete im bestehenden räumlichen Geltungsbereich einzeln oder allgemein Schutzbestimmungen erlassen können.

Diese Regelung sehen wir kritisch und lehnen sie als zu weitgehend ab.

Bestehende Bestrebungen zu Trinkwasserkooperationen werden aus unserer Sicht konterkariert, wenn mittels ordnungsrechtlicher Befugnisse Ver- und Gebote festgelegt werden können.

Wir halten die Vorgehensweise auch aus rechtlichen Gründen für unzulässig. DDR-Trinkwasserschutzgebiete wurden nicht nach den heutigen Methoden abgegrenzt. Damit kann aus heutiger Sicht nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass das Schutzgebiet räumlich mit dem Einzugsgebiet der Wasserentnahmestelle übereinstimmt. Nach der Ermächtigungsgrundlage würden dann aber Ver- und Gebote für Gebiete festgelegt werden, die möglicherweise gar nicht vom Einzugsgebiet erfasst sind. In diesem Fall wiederum ist es mangels Erforderlichkeit und Geeignetheit nicht zulässig, den Bewirtschaftern Verbote und Gebote aufzuerlegen und würde sich als Verstoß gegen Art. 12 und Art. 14 GG darstellen.

§ 78 LWaKüG-Entwurf (Beteiligungsverfahren):

ausdrückliche Beteiligung des landwirtschaftlichen Berufsstands gesetzlich festschreiben.

Gemäß § 78 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf gelten die Vorschriften über das förmliche Verfahren sinngemäß für die Festsetzung von Wasserschutz- sowie weiteren Gebieten. § 13 VwVfG-MV regelt die Beteiligten eines Verfahrens. Nach § 13 Abs. 2 VwVfG-MV kann die Behörde von Amts wegen

oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

Die Landwirtschaft ist der größte Flächennutzer in M-V. Wir müssen feststellen, dass im Rahmen von Beteiligungsverfahren landwirtschaftlicher Sachverstand höchst unterschiedlich einbezogen und beteiligt wird. In anderen Bundesländern gibt es Landwirtschaftskammern, welche als Träger öffentlicher Belange mit einzubeziehen sind. Diese gibt es in M-V nicht, stattdessen werden viele Aufgaben durch den landwirtschaftlichen Berufsstand wahrgenommen und abgedeckt. Gerade bei Trinkwasserschutzgebietsausweisungen werden aus unserer Sicht die Belange der Landwirtschaft vor Ort nur unzureichend berücksichtigt. In vielen Ausweisungsverfahren wird der Bauernverband beteiligt, in einigen jedoch nicht. Die Konflikte sind nach unserer Beobachtung ohne Einbeziehung der Landwirtschaft größer und enden häufig in rechtlichen Auseinandersetzungen. Da wir durch unsere Mitglieder in der Regel in laufende Verfahren eingebunden werden und über die berufsständische Interessenvertretung statt betrieblicher Individualinteressen aus landwirtschaftlicher Sicht allgemeine relevante Erwägungen vorgebracht werden, entspricht eine solche Beteiligungsmöglichkeit unserem Demokratieverständnis und dem Ziel einer „besseren“ Rechtsetzung. In vielen Wasserschutzgebietsausweisungen konnten in der Vergangenheit unter Mitwirkung des Berufsstandes einzelne Ver- und Gebote individuell ausgestaltet werden. In der Praxis werden leider allzuoft die Vorgaben des „Musterverbotskatalogs“ ohne Anpassungen übernommen, obwohl dies ausdrücklich nicht so erfolgen soll.

Wir halten diese Verfahrensweise für unangemessen und sehen eine ausdrückliche Regelung als erforderlich an, wonach der Berufsstand vor der Regelung wichtiger, auch die Landwirtschaft betreffender Angelegenheiten im Wasserrecht zu hören ist. Ähnliche Regelungen finden sich u.a. im Flurbereinigungs- oder Grundstücksverkehrsrecht.

Aus diesem Grund sollte § 78 LWaKüG-Entwurf ergänzt und ein spezialgesetzliches Beteiligungsrecht für den landwirtschaftlichen Berufsstand eingefügt werden.

5. Moore und Wiedervernässung

Allgemeines

Die Wiedervernässung von Mooren ist ein angestrebtes Ziel im Rahmen des Klimaschutzes. Sie muss aber auf Freiwilligkeit, Kooperation und verlässlicher Finanzierung beruhen. Zwangsmaßnahmen, Vorkaufsrechte und Duldungspflichten lehnen wir ab. Die Verantwortung für Planung, Finanzierung und Monitoring liegt beim Land – nicht bei den Eigentümern.

Am 28.10. 2025 hat das Kabinett der Landesregierung einen Entwurf für ein Klimaverträglichkeitsgesetz beschlossen, welches sich somit erst im Verfahren befindet.

- Um Wiedervernässung auf entwässerten Mooren zum Regelfall zu machen: Welche rechtlichen Instrumente sollten ausdrücklich verankert werden (Vorrang-, Duldungs-, Planungs- und Vorkaufsrechte), und wie greifen sie in bestehende Verfahren ein? Wäre ein eigenständiges landesrechtliches Vorkaufsrecht für Flächen zur Moor- und Rückhalterestaurierung - analog zu § 99a WHG (Hochwasser/Küstenschutz) und § 48 LWaKüG M-V (küstennahe Vorkaufsrechte) - fachlich und rechtlich sinnvoll? [Hinweis: Der Entwurf regelt Vorkaufsrechte bislang nur für Küsten/Hochwasser (§ 48) und Trinkwasser (§ 37), nicht für Moorflächen.]

Die im Rahmen der Fragestellung unterstellte Zielsetzung, die Wiedervernässung entwässerter Moorflächen „zum Regelfall“ zu machen, ist aus unserer Sicht tendenziös und nicht sachgerecht. Sie suggeriert, dass eine flächendeckende Wiedervernässung bereits beschlossen oder unumgänglich sei, obwohl das weder wissenschaftlich eindeutig begründet noch gesetzlich verankert ist.

Gemäß § 1 WHG und dem ergänzenden LWaKüG ist der Zweck des Gesetzes, die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften und sie als Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Eine pauschale Wiedervernässung sämtlicher Moorflächen wäre mit diesem Ziel nicht vereinbar, da dabei

andere Rechtsgüter, insbesondere Eigentumsrechte, die wirtschaftliche Existenz landwirtschaftlicher Betriebe und die Nutzbarkeit der Flächen, unverhältnismäßig beeinträchtigt würden.

Zudem sind viele Moorflächen in Mecklenburg-Vorpommern stark degradiert und ökologisch oder technisch nicht wiedervernässbar. Eine pauschale Festlegung der Wiedervernässung als Regelfall würde daher praktisch nicht umsetzbare Vorgaben schaffen und erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Landwirte und Grundeigentümer verursachen.

Die Frage erkennt zudem, dass der vorliegende LWaKüG-Entwurf diese Thematik überhaupt nicht behandelt. Die implizite Annahme, die Wiedervernässung sei bereits Ziel oder Pflicht, unterläuft die sachliche Grundlage des Gesetzes und kann als vorweggenommene politische Positionierung verstanden werden, die das parlamentarische Verfahren konterkariert.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht für Moorflächen lehnen wir grundsätzlich ab. Das Vorkaufsrecht stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG dar. Eigentümer verlieren die freie Verfügung über ihre Grundstücke, Verkaufsverhandlungen mit Dritten werden entwertet, da jederzeit die Gefahr besteht, dass das Land einschreitet. Dies ist zunehmend der Fall, statt freiwilligen Vertragslösungen greift der Staat über Vorkaufsrechte immer stärker in den Grundstücksverkehr ein. Damit einher geht eine schleichende Aushöhlung der Eigentumsfreiheit.

Während die Landesregierung öffentlich betont, Moorvernässung solle auf Freiwilligkeit beruhen, wird durch ein Vorkaufsrecht quasi einen Zwang durch die Hintertür geschaffen.

Eine rechtliche Gleichstellung mit Hochwasserschutz-Vorkaufsrechten (§ 99a WHG, § 48 LWaKüG M-V) ist weder fachlich notwendig noch verfassungsrechtlich verhältnismäßig.

- Welche Genehmigungs- und Verfahrensvereinfachungen sind nötig, damit stautechnische Maßnahmen in Mooren (Schieber, Damme, Sohlswellen) schneller umgesetzt werden können, ohne Natur- und Anwohnerschutz zu schwächen? (Bezug: §§ 71-79 LWaKüG M-V; §§ 67-70 WHG.)

- Keine Antwort

- Vor dem Hintergrund der Moor-Vorkaufsrechte im Klimaverträglichkeitsgesetz- Entwurf (§ 16 KIVG M-V - E) sowie der bundesrechtlichen Regelung § 99a WHG und der im LWaKüG-Entwurf vorgesehenen Vorkaufsrechte (z. B. für Küsten-/Trinkwasserschutz): In welchem Gesetz sollte die maßgebliche Regelung zur Rechtsklarheit (Zuständigkeiten der Wasserbehörden, Verfahren/Fristen, Rangfolge zu anderen Vorkaufsrechten, Bezug auf Flächenkulissen) vorrangig stehen - im LWaKüG oder im KIVG?
- Bitte benennen Sie konkret, welche Paragraphen des LWaKüG-Entwurfs aus Ihrer Sicht ergänzt/angepasst werden sollten (z. B. Verweisung auf § 16 KIVG M-V - E, eigenständige Verfahrensnorm, Rang- und Konfliktklausel zu § 99a WHG), um den Vollzug für Wiedervernässung und Wasserrückhalt eindeutig und praxistauglich zu machen.

Die Fragen zum LWaKüG nehmen Bezug auf Regelungen des Klimaverträglichkeitsgesetzes, insbesondere auf § 16 KIVG, obwohl dieses Gesetz zum Zeitpunkt der Fragerarbeitung lediglich als Referentenentwurf vorlag und erst seit dieser Woche als Kabinettsbeschluss existiert.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist diese Bezugnahme unlauter und problematisch, da hierdurch bereits vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens die Annahme getroffen wird, dass die Inhalte des KIVG verbindlich und rechtskräftig seien.

Diese Vorgehensweise untergräbt das parlamentarische Verfahren und verschiebt die Diskussion zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die vorgeschlagenen Regelungen – etwa

Vorkaufsrechte, Nutzungseinschränkungen oder Wiedervernässungspflichten – überproportional belastet werden.

- Wie sollte die dauerhafte Finanzierung von Wiedervernässung und Pflege organisiert werden (z. B. Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts, Landesfonds, EU-Mittel), damit Betrieb und Monitoring langfristig gesichert sind? (Bezug: § 36 Abs. 3 LWaKüG M-V.)

Wir haben den Eindruck, dass mit dieser Frage die Dimensionen einer flächendeckenden Wiedervernässung gar nicht richtig betrachtet wurden. Die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt – egal in welcher Höhe dieses „auf die Spitze getrieben“ wird, werden nicht ansatzweise den Bedarf decken. Die Dimension der Kosten ist im Minimum mit dem Kohleausstieg in Deutschland zu vergleichen. Aufgrund der aktuellen politischen Situation und auch den vor kurzem veröffentlichten Vorstellungen der EU-Kommission zum nächsten Mittelfristigen Finanzrahmen und zur Verteilung dieser noch vorhandenen Finanzmittel ist nicht zu erwarten, dass die bisherigen Anstrengungen zum Klimaschutz in gleichem Maße finanziell gefördert werden sollen.

Die Bundesregierung und die Bundesländer müssen für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe Finanzmittel in erheblicher Höhe zur Verfügung stellen.

Nachfolgend ein Auszug aus unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Klimavertraglichkeitsgesetzes zur Finanzierungsproblematik, die unsere Ausführungen untermauert:

„Die mit der Wiedervernässung einhergehenden Konflikte (Flächenentzug für die Landwirtschaft, veränderte Bewirtschaftung bis Bewirtschaftungsaufgabe, Wertverluste) werden nicht in der erforderlichen Breite und Umfang beim Namen genannt, bewertet und abgewogen. Mit dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung soll einer kleinen Gruppe betroffener Flächeneigentümer und Bewirtschafter die Last einer Treibhausgasemission von ca. einem Drittel aller Treibhausgasemissionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern auferlegt werden. Profitieren würden nicht nur alle Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern, sondern ganz Deutschland, da durch die Wiedervernässung der Moore ein ganz maßgeblicher Anteil an Treibhausgasen vermieden werden soll. Diese enorme Leistung, die den betroffenen Landeigentümern und Flächenbewirtschaftern abverlangt wird, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit hohem Wert für die Gesellschaft und tiefen Einschnitten für die Protagonisten. Der vorliegende Gesetzentwurf wird dieser Dimension überhaupt nicht gerecht. Die Landesregierung will eine Wiedervernässungspflicht der Moorflächen gesetzlich festschreiben, ohne adäquat und verbindlich für Ausgleich, Kompensation und Sicherstellung der Existenzen durch anderweitige Nutzungsformen zu sorgen....

...Auch beim Moorschutz ist eine differenzierte standortbezogene Bewertung erforderlich, die sowohl Klimaschutz- als auch Naturschutzziele berücksichtigt, anstatt pauschal positive Effekte zu unterstellen.

Mögliche Kosten der Wiedervernässung werden ausgeblendet. Es werden lediglich Betrachtungen hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit, des Vorkaufsrechts und von Pachtausfällen angestellt. Weitere finanzielle Mittel, die für eine gesellschaftlich akzeptierte Wiedervernässung von Mooren notwendig sind, werden noch nicht einmal dem Grunde nach erwähnt...“

- Damit Wasser- und Bodenverbände von Entwässerung auf aktives Wassermanagement (Rückhalt, Renaturierung, Wiedervernässung) umstellen können: Welche Aufgabenfestlegungen, Aufsicht/Leitung und Beitragsmodelle sind landesrechtlich nötig? (Bezug: §§ 25-28 LWaKüG M-V)

- Keine Antwort

Anlage: Stellungnahme des Bauernverbandes M-V vom 6.9.2024 zum Referentenentwurf eines LWaKüG



Bauernverband
Mecklenburg-Vorpommern

Hauptgeschäftsstelle

Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

ausschließlich per Mail an:

s.haubelt@lm.mv-regierung.de

o.seefeldt@lm.mv-regierung.de

bitte stets angeben: 21 06.09.24

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts

- *Verbändeanhörung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Landeswasserrechts, auch für die in diesem Zusammenhang gewährte verlängerte Frist zur Stellungnahme sowie die erläuternden Gespräche. Gleichwohl sehen wir die Zeit als nicht ausreichend an, sich umfänglich und mit allen relevanten Fragestellungen der geplanten Neuregelungen in der Kürze der Zeit auseinanderzusetzen. Wir finden es bedauerlich, dass für ein seit einigen Monaten fertigen Gesetzentwurf ausgerechnet vor Beginn der Urlaubs- und Erntezeit ein Kabinettsbeschluss mit der sich daran anschließenden Verbändeanhörung herbeigeführt wurde.

Die landwirtschaftlichen Betriebe und Grundeigentümer werden künftig ganz besonders betroffen sein – durch vermutlich höhere Kosten bei der Gewässerunterhaltung, durch höhere Kosten für die Wasserentnahme sowie durch neue Ermächtigungsgrundlagen, die zu erheblichen Einschränkungen in der Nutzung oder sogar zum Flächenverlust führen werden. Während die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben des Klima- und Wasserschutzes größer werden, nimmt sich das Land zurück, stattdessen werden die Kosten hierfür zunehmend einzelnen, vorrangig im ländlichen Raum lebenden Personen auferlegt. Dieser Weg kann nicht richtig sein.

Artikel 1 Wasser- und Küstenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswasser- und Küstenschutzgesetz - LWaKüG M-V)

Zu § 2 LWaKüG-Entwurf

Die Einteilung der oberirdischen Gewässer sowie der Küstengewässer soll (wie bisher auch) nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in Gewässer erster Ordnung sowie in Gewässer zweiter Ordnung erfolgen. Hierbei wurde entsprechend der Begründung als einziges Abgrenzungskriterium eine

Einzugsgebietsgröße von 200 km² zugrunde gelegt. Davon ausgehend erfolgte eine Neubewertung und Überarbeitung der Anlage 1 im Landeswassergesetz. Laut Gesetzesbegründung sollen demnach ca. 137 km erstmals als Gewässer 1. Ordnung und ca. 176 erstmals als Gewässer 2. Ordnung geführt werden.

Die Herangehensweise, Herleitung und Umstufung kritisieren wir aus folgenden Erwägungen deutlich:

1. Erläuterung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung fehlt

Es fehlt aus unserer Sicht eine nähere Erläuterung, wann eine „wasserwirtschaftliche Bedeutung“ anzunehmen ist bzw. wie sie definiert wird.

Es fehlt auch eine Erläuterung bzw. Herleitung des einzigen Abgrenzungskriteriums der Einzugsgebietsgröße von 200 km². Woraus folgt, dass (allein) bei dieser Größe eine wasserwirtschaftliche Bedeutung anzunehmen ist?

Wir schlagen die Aufnahme einer gesetzlichen Formulierung aus Klarstellungsgründen vor, z.B. entsprechend § 3 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Wassergesetz:

Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, für Natur- und Gewässerschutz sowie für die Gewässernutzung eingeteilt in Gewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung.

2. Neufassung der Anlage 1 und der daraus folgenden Neueinstufung von Gewässern der 2. Ordnung ist intransparent und unklar in Hinblick auf Folgekosten

Nach der Gesetzesbegründung wurden bei der erstmaligen Einteilung der oberirdischen Gewässer 1992 einheitliche und nachprüfbare Kriterien zur Bestimmung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nicht einheitlich zugrunde gelegt. Nunmehr wurde ausgehend vom Abgrenzungskriterium „Einzugsgebietsgröße von 200 km²“ eine Neubewertung und Umstufung von Gewässern in die 1. Ordnung bzw. in die 2. Ordnung vorgenommen. Im Ergebnis wechseln somit Ausbau- und Unterhaltungslast in einer Größenordnung 137 km / 176 km die Zuständigkeit.

Aus Gesprächen mit den Wasser- und Bodenverbänden ist für uns deutlich geworden, dass es insbesondere hinsichtlich der Gewässer, die in die 2. Ordnung übergehen sollen, viele Unklarheiten gibt. Diese reichen von der genauen Auflistung der Gewässer bis hin zum Unterhaltungszustand. Die Feststellung, in welchem Unterhaltungszustand sich ein umzustufendes Gewässer befindet, ob eventuell sogar Unterhaltungsstau besteht, ob neue Technik benötigt und mit welchen Kosten der Wasser- und Bodenverband zu kalkulieren hat, ist aus unserer Sicht wesentlich und im Vorfeld zu klären. Hierzu wäre es vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Kabinett erforderlich (gewesen), diese Punkte mit den jeweiligen Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen.

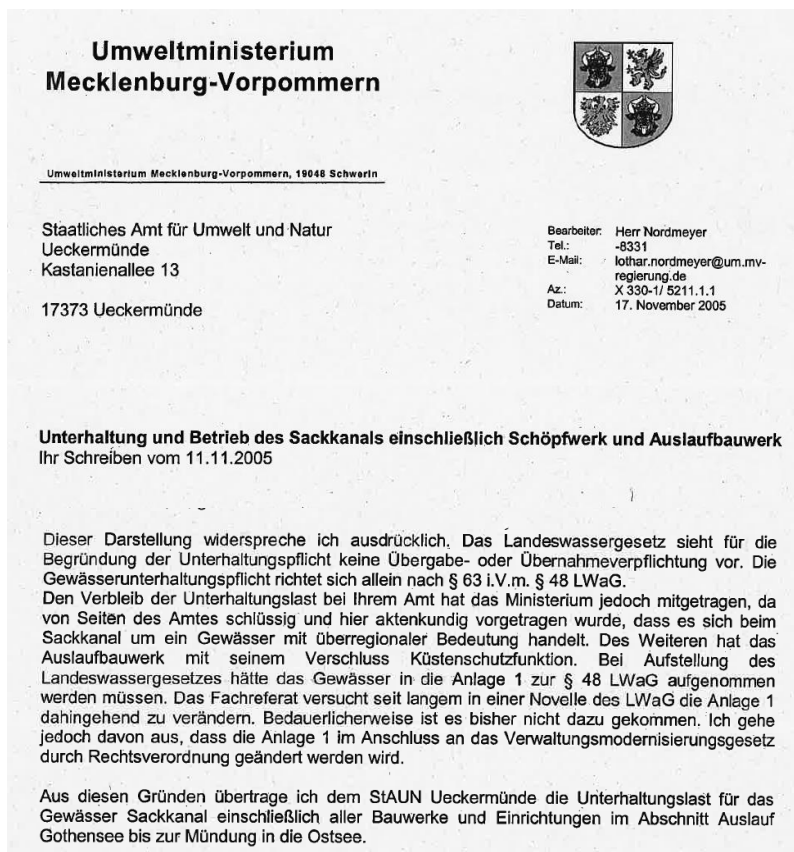
Aus unserer Sicht wäre es richtig, die Frage der Umstufung der Gewässer vorerst vom weiteren Gesetzgebungsverfahren auszunehmen und dann zu einem späteren Zeitpunkt im Verordnungswege zu regeln.

Im Ergebnis sehen wir folgenden Bedarf einer Nachbesserung in § 2:

- Erläuterung „wasserwirtschaftliche Bedeutung“
- Vollständige Auflistung und Gegenüberstellung aller Gewässer 1. und 2. Ordnung nach jetziger Einstufung und nach geplanter Einstufung
- gleiches gilt in Hinblick auf die Bezeichnungen der Gewässer, da sie teilweise geändert wurden
- Darstellung der Gewässer in Karten
- Bewertung der betroffenen Gewässer nach Ausbau- und Unterhaltungsstand, Feststellung von Umfang Ausbau- und Unterhaltungsstau
- Wie soll mit Gewässern verfahren werden, die im Sinne der WRRL umfassend ausgebaut wurden und nun als Gewässer 1. Ordnung eingestuft werden sollen > Ausgleichszahlungen? (Beispiel: Aufräben, Malliner Wasser > Nr. 27, 28 der Anlage

Zu folgenden beispielhaften Gewässern wurden an uns Bedenken zu einer Herabstufung in ein Gewässer 2. Ordnung herangetragen, um deren kritische Überprüfung wir bitten. Weitere unklare Einstufungen von Gewässern sind denkbar und erwartbar:

- Barthe: weiterhin auf Grund der Bedeutung für den Hochwasserabfluss des Borgwallsees in Zuständigkeit des Landes belassen (Gewässer 1. Ordnung) - Gewässerausbau wird derzeit vom Land geplant - Umsetzung in Gefahr, wenn Gemeinden dafür zuständig werden!
- der Sackkanal ist offiziell ein Gewässer 2. Ordnung, wird aber als Gewässer 1. Ordnung behandelt und vom Land unterhalten (bestätigt in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 17.11.2005 an das StALU UEM zur „Unterhaltung und Betrieb des Sackkanals einschließlich Schöpfwerk und Ausbaubauwerke“):



- PSK: Die Umstufung des Peene-Südkanals wird abgelehnt. Aus Sicht des betroffenen Wasser- und Bodenverbandes liegt hier ein deutlicher Sanierungsbedarf vor. Darüber hinaus spielt der PSK eine bedeutende Rolle im Zusammenhang mit möglichen Wiedervernässungen in der „Friedländer Wiese“ und hat somit eine wasserwirtschaftliche Bedeutung für den Klimaschutz. Darüber hinaus werden weitere Besonderheiten vorgebracht: kein richtiges Einzugsgebiet, Bevorteilte schwer zu definieren, Bevorteilte nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes ansässig, deutlicher Sanierungsbedarf; der in der Gesetzesbegründung angegebene Unterhaltungsaufwand von 99.600 Euro wird deutlich angezweifelt und eher das Doppelte vermutet
- Linde - Burg Stargard. Hier wird weiterhin eine Einstufung als Gewässer 1. Ordnung als notwendig angesehen, da sie für den Hochwasserschutz bedeutsam ist

Zu § 12 Abs. 2 Satz 1 LWaKüG-Entwurf

Nach dieser Regelung soll innerhalb des nach § 38 Abs. 4 WHG definierten Gewässerrandstreifens von 5 m verboten sein die tief wendende Bodenbearbeitung, die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

Wir lehnen die geplanten umfangreichen Nutzungseinschränkungen im Gewässerrandstreifen als zu weitgehend ab.

Der Schutz oberirdischer Gewässer ist in anderen Fachgesetzen vorgesehen und umfassend geregelt:

In § 5 DüV:

- Generelles Verbot der Düngung innerhalb eines Meters
- 1 m bei Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen,
- sonst 4 m
- bei Hangneigung weitere Abstände sowie umfangreiche Vorgaben zur Ausbringung

§ 4a PflSchAnwVO:

- 10 Meter
- 5 Meter bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke
- Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.
- Größere Abstände, falls in Anwendungsbestimmungen festgelegt

Die zwingende „Stilllegung“ von Gewässerrandstreifen mit Verzicht auf PSM und Düngung ist in den EU-Agrarförderbestimmungen geregelt:

§ 15 Abs. 1 S. 1 GAPKondV (GLÖZ 4):

- Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln innerhalb eines Abstandes von 3 Metern

Mögliche Förderungen über Ökoregelungen:

ÖR 1a - Freiwillige Aufstockung der Ackerlandbrache

ÖR 1b - Blühflächen / streifen auf nicht produktivem Ackerland

ÖR 6 - Verzicht auf PSM

Agrarumweltmaßnahmen des Landes:

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Gewässerschutzstreifen

Grundsätzlich wird durch verbindlich einzuhaltendes Fachrecht die Möglichkeit ausgeschlossen, durch freiwillige, finanziell vergütete Fördermaßnahmen die gleiche Zielstellung zu verfolgen. Ebenfalls zu beachten ist auch das Verbot der Doppelförderung als Grundpfeiler öffentlich-rechtlicher Subventionsgewährung (für den Bereich der EU-Agrarförderung in Art. 36 Verordnung (EU) 2021/2116 verankert).

Gefahr der Entstehung von Dauergrünland

Gemäß § 1 Abs. 1 DGrErhG sind Dauergrünland solche Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebs waren sowie fünf Jahre nicht umgepflügt wurden. Die in § 12 Abs. 2 Entwurf in Verbindung mit § 38 Abs. 4 WHG vorgesehenen Verbote lassen die Entstehung von Dauergrünland erwarten. Aus diesem Grund greift die Regelung unverhältnismäßig in das Eigentum der Betroffenen ein.

Gesetzliches Verbot ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig.

Es ist zweifelhaft, ob die Betroffenheit korrekt dargestellt wird.

Eine Annahme der Flächenbetroffenheit von lediglich 7.500 ha (siehe Gesetzesbegründung S. 125) erscheint uns deutlich zu gering. Nach unseren Kalkulationen dürfte mindestens eine Fläche von 15.932 ha (beidseitige Randstreifen) betroffen sein.

Angesichts der bereits bestehenden gesetzlichen Einschränkungen sowie der förderrechtlichen Bestimmungen stellt sich die Frage der Erforderlichkeit von § 12 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf. Die Gesetzesbegründung enthält dazu keine Aussagen.

In der Gesetzesbegründung wird dargelegt, dass es durch das Pflugverbot zu lediglich einer geringfügigen Einschränkung des wirtschaftlichen Nutzungspotenzials kommen wird. Dies ist eine Fehlannahme. Im ökologischen Landbau beispielsweise findet die pfluglose Bearbeitung kaum Anwendung, da der Unkrautdruck mangels Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie wegen fehlender wirksamer mechanischer Unkrautbekämpfungsmethoden nicht beherrschbar ist.

Ein Tiefpflugverbot ist fachlich nicht nachvollziehbar. Uns sind keine Fälle bekannt, in denen es zu Problemen hinsichtlich einer Bodenerosion durch das Pflügen von Gewässerrandstreifen gekommen ist. Es mag Einzelfälle geben, nicht jedoch flächendeckend.

Kooperation und Vertragsnaturschutz vor gesetzlichen Verboten

Der kooperative Ansatz im Gewässerschutz wird als moderner und zukunftsfähiger Ansatz gesehen, um alle Beteiligten zu Kompromisslösungen zu führen. Fachrechtliche Verbote tragen zu weiteren Frust bei den Betroffenen bei.

Statt einer Verschärfung des bestehenden Bundesrechts sollte daher der freiwillige Ansatz grundsätzlichen Vorrang haben, insbesondere durch förderrechtliche Instrumente. Außerdem sollten gesetzliche Regelungen der Evaluierung und Bewertung der bestehenden Vorgaben geschaffen werden (vgl. z.B. § 4 Abs. 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

Keine wettbewerbsmäßige Benachteiligung zu anderen Bundesländern/ 1:1-Umsetzung von Bundesrecht

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Mecklenburg-Vorpommern deutlich über die Vorgaben des WHG als auch über die landeswassergesetzlichen Regelungen angrenzender Bundesländer abgewichen werden soll (z.B. § 26 Wassergesetz S-H, die ein Pflugverbot sowie ein Verbot von PSM und Düngemitteln auf einer Breite von lediglich einem Meter des Gewässers vorsehen).

Zu § 12 Abs. 2 Satz 4,5 LWaKüG-Entwurf

Wir halten die vorgesehene Entschädigungsregelung in § 12 Abs. 2 S. 4 und 5 LWaKüG-Entwurf, wonach lediglich im Falle einer unverhältnismäßigen und unzumutbaren Beeinträchtigung eine Entschädigung zu leisten ist, für nicht ausreichend. Stattdessen ist für den Fall, dass keine Entschädigung zu leisten ist, ein Ausgleichsanspruch gemäß § 52 Abs. 5 WHG vorzusehen. Wir bitten um die entsprechende Ergänzung in § 12 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf.

Zu § 23 Abs. 1 i.V.m. § 79 LWaKüG-Entwurf

Die Regelung wird in der vorliegenden Form kritisch gesehen.

Die Abstandsfindung ist für uns nicht nachvollziehbar, insbesondere zu den verrohrten Gräben. Ist allgemein, d.h. auch dem Anzeigepflichtigen bekannt, wo genau diese Gräben liegen? Die Abstände beidseits von jeweils 7 bzw. 10 Metern halten wir für landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht erforderlich. Eine Anzeigepflicht für nur temporär errichtete Anlagen (Zäune, Strohballen) wird als überzogen abgelehnt. Die Einhaltung einer Anzeigefrist von 6 Wochen (die sogar noch um weitere 4 Wochen verlängerbar ist) halten wir für die genannten, nur temporär zu errichtenden Anlagen für lebensfremd.

Zu § 24 Abs. 1 LWaKüG-Entwurf

Hier erfolgt eine Ausweitung der Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände, was in der Konsequenz auch zu steigenden Kosten für die Grundeigentümer führen wird. Ungeklärt ist für uns die Frage der Kostentragung. Außerdem fehlen in der Gesetzesbegründung Angaben zu den voraussichtlich zusätzlich entstehenden Kosten.

Hierzu verweisen wir auf unseren Vorschlag zu § 24 Abs. 3 LWaKüG-Entwurf NEU.

Zu § 24 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf

Wir sehen diese Regelung deutlich kritisch. Die Erstellung von umfangreichen GEPP erfordert einen deutlichen Mehraufwand an Dokumentation, an Personal und technischer Ausstattung. Einen Mehrnutzen bzw. die zwingende Erforderlichkeit sehen wir derzeit nicht. Nachteile oder Defizite der derzeit zu erstellenden Unterhaltungspläne werden nicht benannt.

Sowohl Politik als auch die Wirtschaft führen seit Monaten eine sehr intensive Diskussion über einen dringend erforderlichen Bürokratieabbau. Insofern ist es aus unserer Sicht absolut unangemessen und unpassend, dies zu ignorieren.

Eine flächendeckende Einführung von mehrjährigen GEPP mag aus Sicht der Verwaltung wünschenswert sein, ist aber nicht erforderlich. Die durch hohe Fördermittel eingeführten GEPP in einzelnen Wasser- und Bodenverbänden sollten ggf. fortgeführt und optimiert werden, für alle anderen Wasser- und Bodenverbände sollte die Einführung freiwillig sein. Für die dort entstehenden Kosten sollten Landesmittel bereitgestellt werden.

Vorschlag für § 24 Abs. 3 LWaKüG-Entwurf NEU:

Den Wasser- und Bodenverbänden werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf neue Aufgaben übertragen. Die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht durch einzelne Eigentümer und Bewirtschafter zu finanzieren ist. Artenschutzbedingte Schäden (z.B. Biber) nehmen weiter zu.

Hierfür wird es künftig erforderlich sein, dass auch das Land sich in angemessener Form an Kosten beteiligt.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Regelung vor:

Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke und Stauanlagen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, soweit hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Zu § 25 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf

In § 25 Abs. 2 Satz 2 LWaKüG-Entwurf heißt es: Hinsichtlich von Gewässerstrecken, die ausschließlich dem Zweck der Zu- oder Abführung von Wasser für Gewässerbenutzungen dienen, obliegen die Unterhaltung und der Ausbau den Inhabern der Zulassung sowie den jeweiligen Grundstücks- und Anlageneigentümern. Dies gilt auch für Umgehungsgerinne, die aufgrund der in Satz 2 genannten Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Der Regelungsumfang ist aus unserer Sicht nicht eindeutig geregelt. Fallen darunter z.B. auch Gewässer, die einzig dem Zweck der Wasserzuführung für eine Bewässerung dienen? In diesem Fall ist die Regelung abzulehnen bzw. eindeutig auf zulassungspflichtige Vorhaben zu beschränken.

Zu § 28 Abs. 1 LWaKüG-Entwurf

Zunächst sprechen wir uns für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

Soweit ersichtlich, wird in der Praxis maßvoll mit der Nachweispflicht umgegangen, in sehr seltenen Fällen wird eine Beprobung verlangt. Sofern künftig Bedenken gegen den Aushub bestehen, sollte der betroffene Anlieger auch weiter einen unbedingten Anspruch darauf haben, dass die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

Die geplante Neuformulierung erschwert dieses Recht des Anliegers, wenn er zunächst Anhaltspunkte darlegen muss, dass eine Belastung des Aushubs gegeben sein könnte. Offen ist, was solche Anhaltspunkte sein sollen und woraus sich ergibt, dass diese vorliegen sollen.

Alternativ wäre folgende Regelung in **§ 28 Abs. 1 Satz 2 LWaKüG-Entwurf** denkbar, so dass der Unterhaltungspflichtige prüfen muss, ob Anhaltspunkte vorliegen:

Der Träger der Unterhaltungslast hat den Nachweis der Unbedenklichkeit zu erbringen, es sei denn, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Belastung.

Die Neuregelung hinsichtlich „Schnittgutes“ bezieht sich laut der Begründung auf abgeschnittene Pflanzenteile. Allerdings ist unter dem Begriff „Schnittgut“ u.E. auch Gehölzschnittgut zu verstehen bzw. umfasst. Hierfür scheidet eine Duldungspflicht von vornherein aus. Wir bitten hier um eine entsprechende klarstellende Formulierung, zumindest aber einen Ausschluss in der Gesetzesbegründung.

Nach der Gesetzesbegründung gilt § 28 Abs. 1 S. 1 nicht für den bei Grundräumungen anfallenden Aushub. Hier wäre eine Klarstellung im Gesetzestext selbst wünschenswert.

Zu § 28 Abs. 4 LWaKüG-Entwurf

Die Beschränkung des Schadensersatzanspruches auf nur unmittelbar am Grundstück verursachte Schäden wird abgelehnt, die bisherige Regelung ist aus folgenden Gründen beizubehalten.

Im Rahmen der Regelungen zur Eu-Agrarförderung und zu Agrarumweltmaßnahmen sind bestimmte Vorgaben zur Flächennutzung einzuhalten. Sollte es hier zu Verstößen kommen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat, muss auch hierfür eine Schadensersatzregelung gelten.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Übersendung des aktuellen Merkblattes zur Vorgehensweise bezüglich der Förderung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bereich von Gewässerrandstreifen. Der uns bekannte verfügbare Stand ist der von 2017.

Auch die Regelung in § 28 Abs. 4 S. 2 LWaKüG-Entwurf wird abgelehnt, wonach ein möglicher Schadensersatzanspruch bis zum 31.12. des Folgejahres geltend zu machen ist.

Hier sollte es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen verbleiben, zumal gerade bei möglichen Belastungen des Aushubs mit Schadstoffen eine Schadensfeststellung auch zu einem späteren Zeitpunkt denkbar ist.

Zu § 34 Abs. 3 LWaKüG-Entwurf

Die Abgabesätze beim Gewässerbenutzungsentgelt sollen deutlich erhöht bzw. erstmals eingeführt werden.

Hierdurch sollen die Lenkungswirkung der Abgabe gestärkt und angemessene Anreize geschaffen werden, um Wasserressourcen effizient zu nutzen. Gleichzeitig verfolgt das Land aber auch das – zur Lenkungswirkung eigentlich widersprüchliche - Ziel, eine deutlich höhere Entgeltsumme einzunehmen, um damit bestehende und neue Aufgaben im Wasserbereich finanzieren zu können (§ 36 Abs. 3 in Hinblick auf die Unterhaltungskosten für Hochwasser- und Küstenschutzanlagen 1. Ordnung).

Wir sehen die vorgesehene Verdopplung des Abgabesatzes auf 20 Cent sowie auch die neuen Entgelttatbestände für die Berechnung kritisch.

Zu § 34 Abs. 3 a) – Abgabe für Grundwasserentnahme außer Berechnung

Die Verdopplung des Abgabesatzes betrifft auch landwirtschaftliche Wasserentnahmen für Tierhaltungsbetriebe, sofern diese die Tierplatzschwellenwerte nach der 4. BImSchV überschreiten.

Die Tierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern hat in den letzten Jahren insgesamt einen dramatischen Rückgang zu verzeichnen, der Tierbesatz ist mit nur noch 0,33 GVE/ha einer der niedrigsten in ganz Deutschland. Exemplarisch sei auf die Milchviehhaltung hingewiesen; zum Stichtag 3.11.2023 lag der Bestand an Milchkühen bei rund 149.200 Tieren.

Viele der Tierhaltungsanlagen sind genehmigte Anlagen nach dem BImSchG, unterfallen somit der Entgeltspflicht. Dies trifft z.B. bei Milchviehbetrieben bei einer Tierplatzzahl von 600 Rindern zu. In dieser Größenordnung ist mit einem jährlichen Wasserbedarf von mindestens 26.100 m³ (für die Tränke sowie für das Melken, ohne Wasser für Stallreinigung) zu rechnen. Die Abgabe würde somit von 2.610 € im Jahr auf 5.220 € steigen.

Die Landesregierung möchte die Nutztierhaltung in unserem Land stärken und, wo möglich, ausbauen, so wie zuletzt mit der Nutztierhaltungsstrategie 2023 dokumentiert¹. Dies passt dann aber nicht zu landespolitischen Entscheidungen einer Kostenverdopplung der Wasserentnahme im Tierhaltungsbereich. Stattdessen sollten die Tierhaltungsanlagen dem Abgabesatz der Berechnung gleichgesetzt werden, mindestens aber auf 10 Cent je Kubikmeter belassen werden.

¹ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Aktuell/?id=201299&processor=processor.sa.pressemitteilung>

Abs. 3 b) – Abgabe für Grundwasserentnahme für Beregnung

Angesichts der klimatischen Veränderungen und ist es nur bedingt möglich, bei der Verwendung von Wasser in der landwirtschaftlichen Beregnung Wasser einzusparen. Perspektivisch ist viel eher von einem steigenden Bedarf auszugehen.

Grundsätzlich soll hier ein Abgabesatz von 6 Cent je Kubikmeter anfallen. Die in der Gesetzesbegründung kalkulierten Kosten von ca. 46,50 Euro je Hektar entsprechen bedingt den Rückmeldungen unserer Mitglieder. Aus uns vorliegenden Berechnungen der Betriebe gehen diese eher von einem Wasserbedarf von 1000 m³/Hektar aus, so dass sich eine Kostenbelastung von 60 Euro je Hektar ergibt. Auch bei Sonderkulturen (Erdbeeren) ist von einer deutlich höheren Kostenbelastung auszugehen (ca. 76 Euro/ha).

Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 LWaKüG-Entwurf soll es bei der Regelung verbleiben, dass sich bei einer Wiedereinleitung des entnommenen Wassers mit einem Verlust von nicht mehr als 1 Prozent der Wassermenge in das Gewässer, aus dem es entnommen wurde, die Höhe des Entgelts auf 10 Prozent ermäßigt. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob im Bereich der Beregnung diese Regelung Anwendung findet, d.h. der Verlust sich in dem vorgegebenen Rahmen bewegt. Grundsätzlich wird jedoch eine nicht unerhebliche Menge des entnommenen Wassers bei der Beregnung wieder eingeleitet. Dem ist damit grundsätzlich auch Rechnung zu tragen bei der Bemessung des Gewässerbenutzungsentgelts.

Sofern grundsätzlich die Wasserentnahme zu Zwecken der Beregnung § 34 Abs. 3 S. 2 LWaKüG-Entwurf unterfällt, bitten wir um eine entsprechende Klarstellung im Gesetz, z.B. ähnlich § 40 Abs. 1 BdgWG:

Bei Beregnung beträgt die wiedereingeleitete Wassermenge 93 vom Hundert der Beregnungsmenge.

Zu § 36 Abs. 3 LWaKüG-Entwurf

Hier bitten wir ergänzend zu unseren Ausführungen unter § 12 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf in § 36 Abs. 3 S. 2 LWaKüG-Entwurf zu ergänzen:

„Hierzu gehören auch die Entschädigung und der Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen auf Gewässerrandstreifen gemäß § 12 Abs. 2 und in Wasserschutzgebieten gemäß § 52 Abs. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,....“.

Wir kritisieren deutlich, dass über das Gewässerbenutzungsentgelt künftig auch der Hochwasser- und Küstenschutz lediglich der 1. Ordnung finanziert werden soll.

Wir würden es begrüßen, wenn klarstellend in § 36 Abs. 3 auch die Verwendung für Trinkwasserkooperationen oder andere kooperative Ansätze zum Gewässerschutz aufgenommen wird.

Zu § 37 Abs. 6 LWaKüG-Entwurf

Ein Vorkaufsrecht der Wasserversorger wird abgelehnt. Es ist für den Trinkwasserschutz weder geeignet noch erforderlich. Stattdessen wird der Flächendruck für die landwirtschaftlichen Betriebe ohne Not verschärft.

Im Rahmen der Schutzgebietsverordnungen können für die Schutzzone II ausreichende Schutzbestimmungen geschaffen werden. Im Rahmen freiwilliger Verkaufs- oder Tauschmaßnahmen sowie von freiwilligen Kooperationsmaßnahmen sind weitere Schutzmaßnahmen denkbar, die ebenso wirksam sind. Einen Entzug landwirtschaftlicher Flächen in der Schutzzone II hingegen halten wir für nicht gerechtfertigt.

Im Rahmen der Trinkwasserkooperation sollen die 6.000 ha Ackerflächen, die in der Schutzzone II der Schutzgebiete gelegen sind, auf freiwilliger Basis angepasst bewirtschaftet werden.

Für ein Vorkaufsrecht von Grünlandflächen besteht überhaupt kein Erfordernis.

Ein Vorkaufsrecht für Trinkwasserschutzgebiete, die auf Grundlage des Wasserrechts der DDR festgesetzt wurden und fortgelten, wird abgelehnt. Die Festlegung der Schutzzonen erfolgte auf anderen Grundlagen als nach den heutigen Maßstäben, so dass bei einer Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung durchaus auch Verschiebungen der Zonen erfolgen.

Ein Vorkaufsrecht „auf Vorrat“, wie es in § 37 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 LWaKüG-Entwurf vorgesehen wird, verstößt u.E. gegen Art. 14 Grundgesetz. Die Ausweisung in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen erfolgt nach unserer Kenntnis grundsätzlich nicht anhand von Trinkwasserschutzgebieten, sondern nach der Grundwasserressourcenkarte. Damit ist völlig offen, wann, ob und inwieweit überhaupt eine Schutzgebietsausweisung erfolgt und wie in diesem Fall die Schutzzonen bemessen sein werden. Damit ist ein Vorkaufsrecht für solche Flächen weder ein zur Zweckerreichung geeignetes Mittel. Die Verhältnismäßigkeit wäre auch im Übrigen nicht gegeben, da – wie oben dargelegt – mindestens über die Wasserschutzgebietsverordnungen angemessene und erforderliche Bewirtschaftungseinschränkungen vorgenommen werden können.

Zu § 38 Abs. 1 und 2 LWaKüG-Entwurf

Bislang ist der Ausgleich gemäß § 52 Abs. 5 WHG bei der Wasserbehörde geltend zu machen. Diese hat die einzureichenden Unterlagen zu prüfen und – sofern keine bilaterale Einigung zwischen Landwirt und Wasserversorger zustande kommt – den Ausgleich per Verwaltungsakt festzusetzen.

Nunmehr soll dieses Verfahren geändert werden, die Festsetzung soll dem ausgleichspflichtigen Wasserversorger obliegen, wobei die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle angerufen werden soll.

Wir halten den Ansatz einer Verwaltungsvereinfachung für nachvollziehbar, erkennen jedoch in dem Vorschlag gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 LWaKüG-Entwurf keine Vorteile.

So ist zunächst unklar, welcher Rechtsqualität die „Entscheidung“ des Wasserversorgers nach Abs. 2 Satz 1 obliegt. Soll und darf dies als Verwaltungsakt erfolgen? Wir halten es auch für fragwürdig, dass der Verpflichtete selbst über die Höhe des Ausgleichs entscheiden soll. Aufgrund des Merkmals der „Angemessenheit“ ist jedenfalls eine objektive Entscheidung fraglich. Welche rechtlichen Möglichkeiten der Überprüfung hat der Landwirt, der diese Entscheidung nicht akzeptieren möchte?

Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LWaKüG- Entwurf soll die Entscheidung der Behörde über die Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG vorgelegt werden. Danach müsste also der Antragsteller zunächst einen Befreiungsantrag stellen, der abschlägig beschieden werden muss. Dadurch wird aus unserer Sicht eine zusätzliche bürokratische Hürde geschaffen, die es so bislang in der Praxis nicht gibt. Unseres Erachtens

wird und sollte der Wasserversorger aus Kostenvermeidungsgründen von sich aus eine Befreiung im Ausgleichsverfahren prüfen und ggf. anregen, wenn sie anstelle einer Ausgleichszahlung möglich erscheint. Ein Befreiungsverfahren in jedem Fall hingegen führt zur Zunahme von Bürokratie und zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte. Nicht geregelt ist auch, innerhalb welcher Entscheidungsfrist die Behörde tätig zu werden hat und ob eine bestandskräftige Ablehnung ohne Widerspruchsverfahren ausreicht.

In Absatz 2 ist aus unserer Sicht nicht klar geregelt, ob das Anrufen der Wasserbehörde als Schlichtungsstelle innerhalb der 6 Monate erfolgen muss oder auch nach Ablauf der 6 Monate oder nach der Entscheidung des Wasserversorgers, mit der der Landwirt nicht zufrieden ist, möglich ist.

Sofern die Wasserbehörde lediglich einen „Vorschlag“ unterbreitet, ist damit aus unserer Sicht keine Verbindlichkeit erkennbar. Was passiert, wenn der Vorschlag abgelehnt wird?

Wir halten im Übrigen die 6 Monate deutlich zu lang.

Zu § 38 Abs. 3 LWaKüG-Entwurf

Wir lehnen die Anhebung der Erheblichkeitsschwelle auf 150 Euro ab, diese sollte bei 50 Euro belassen werden. Hier zu berücksichtigen, dass der Ausgleich bei Vorliegen der Voraussetzungen durchaus jährlich zu entrichten sein kann, so dass sich auch bei einer geringen Jahresausgleichssumme die Beeinträchtigung über die Jahre deutlich summieren kann.

Zu § 38 Abs. 4 LWaKüG-Entwurf

Eine Verschiebung der Antragsfrist auf den 30.10. halten wir für entbehrlich, sofern unserer Argumentation gefolgt wird, wonach auf die Durchführung eines Befreiungsverfahrens verzichtet wird. Anderenfalls erscheint uns die Frist für zu kurz, da wir auch von einer nicht unerheblichen Bearbeitungsdauer eines solchen Befreiungsantrages ausgehen.

Zu § 45 Abs. 1 LWaKüG-Entwurf

Statt „dem Wohl der Allgemeinheit dienen“ heißt es nun „zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich“.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Hochwasser- und Küstenschutz auf Maßnahmen beschränkt sein, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. In § 45 Abs. 1 Satz 1 LWaKüG-Entwurf hingegen heißt es, dass er zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sein muss. Danach wäre der Hochwasser- und Küstenschutz somit nur nach deutlich strengeren Vorgaben als öffentliche Aufgabe zu verstehen. Wir plädieren dafür, es beim „Dienen“ zu belassen (wie auch in § 71 LWaG bislang geregelt).

Zu § 45 Abs. 2 und 3 LWaKüG-Entwurf

Wir sehen die dort vorgesehene Übertragung der Bau- und Unterhaltungslast auf die Gemeinden bzw. Wasser- und Bodenverbände sehr kritisch.

Aus unserer Sicht stellt es eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung des ländlichen Raumes dar, wenn der Schutz von Anlagen durch das Land gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 LWaKüG-Entwurf allein auf den bebauten Innenbereich beschränkt sein soll. Insbesondere landwirtschaftliche Bauten inklusive landwirtschaftlicher Wohnhäuser im Außenbereich werden damit ohne erkennbaren Grund herausgenommen und benachteiligt. Gleiches gilt für ggf. außergewöhnlich hohe Sachwerte, die dem

Allgemeinwohl dienen und zu schützen sind, sich jedoch ebenfalls aufgrund bauplanungsrechtlicher Vorgaben im Außenbereich befinden. Gleiches gilt für den Schutz von Straßen. Sofern im Zusammenhang mit großflächigen Wiedervernässungen Deiche verstärkt oder neu errichtet werden müssen, ist die Ausbau- und Unterhaltungslast auch in diesem Fall beim Land anzusiedeln.

Hochwasser- und Küstenschutzanlagen zum Schutz von bebauten Gebieten sollen nach § 45 Abs. 2 S. 2 LWaKüG-Entwurf auf die Gemeinden übergehen, wenn Grundlage der Bebauung eine entsprechende gemeindliche Bauleitplanung war oder ist. Während die Regelung für in der Zukunft stattfindenden Bauleitplanungen nachvollziehbar ist, halten wir eine rückwirkende Anwendung auf alle seit dem 30.11.1992 bebauten Gebiete für unzulässig.

Auch bei der Zuordnung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen gemäß § 45 Abs. 3, 4 LWaKüG-Entwurf i.V.m. den Anlagen 3 bis 4d fehlt eine Bewertung der Anlagen hinsichtlich des Ausbau- und Unterhaltsstandes. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen unter § 2 LWaKüG-Entwurf.

Aus Rückmeldungen unserer Mitgliedschaft lässt sich vermuten, dass Deiche in die Unterhaltungslast der Wasser- und Bodenverbände übergehen sollen, obwohl sie (auch) bewohnte Gebiete schützen. Das betrifft z.B. alle Ummanzer Deiche – diese schützen die gesamte Insel Ummanz, also damit bewohntes Gebiet. Der Deich Glowe erfüllt die Mindestanforderungen lt. Landesrichtlinien nicht - eine Umstufung bzw. Übergabe sollte nur erfolgen, wenn die Deiche nach den (vom Land selbst erstellten Richtlinien) ordnungsgemäß hergerichtet sind. Beim Deich Breege sind ebenfalls die Mindestanforderungen nicht erfüllt und hier wird auch bewohntes Gebiet geschützt.

Es sollten daher auch hier die Übertragung und Neuordnung der Baulast- und Unterhaltungszuständigkeiten aus dem Gesetzgebungsverfahren ausgeklammert und später nach intensiver Prüfung im Verordnungswege festgelegt werden.

Zu § 46 Abs. 3 LWaKüG-Entwurf

Neu ist, dass die Deichpflege vorrangig mit Schafen erfolgen soll. Eine mögliche Förderung soll gestrichen werden.

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der Formulierung im bisherigen § 74 Abs. 4 LWaG aus. Eine Deichpflege mit Schafen ist nicht überall möglich. Hier ist auch die Wolfsproblematik zu beachten.

Zu § 57 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf

Hier soll eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, durch Rechtsverordnung großflächige Gebiete an Gewässern auszuweisen und entsprechend § 52 WHG Ver- und Gebote festzulegen.

Wir lehnen diese Regelung als deutlich zu weitgehend ab und fordern die Streichung.

Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Damit ist es nicht akzeptabel, dass die Umsetzung nun durch Ordnungsrecht erfolgen soll, welches allein die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter adressiert und diesen damit auch die Finanzierung auferlegt. Die Möglichkeit eines Ausgleiches gemäß § 52 Abs. 5 WHG ist hier nur marginal und nicht geeignet, die

Eigentumseingriffe zu kompensieren. Die Finanzierung erforderlicher Gewässerentwicklungs- oder -ausbaumaßnahmen ist stattdessen ausschließlich durch das Land zu tragen.

Der Flächenbedarf für eine naturnahe Gewässerentwicklung ist abhängig vom jeweiligen Gewässer und damit weder einheitlich im Verlauf noch in seiner Größe. Als Flächenkulisse soll nach der Gesetzesbegründung die vom LUNG erstellte Kulisse „Minimale und typkonforme Schutz- und Entwicklungskorridore an natürlichen Fließgewässern in Mecklenburg-Vorpommern“ dienen. Damit geht es um einen ganz erheblichen Flächenumfang mit zu erwartenden mittleren Korridorbreiten je nach Gewässer in einer Spannbreite von bis zu 5 Metern je Seite bis zu mehr als 100 Metern je Seite.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind mögliche Eigentumsbeschränkungen im Verordnungswege und in dieser Größenordnung völlig unangemessen.

In der Gesetzesbegründung ist eine Flächenangabe der potentiell betroffenen Fläche nicht enthalten, sollte aber dringend nachgeholt werden. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen dürfte immens sein.

Zu § 63 Abs. 3 Nr. 4 LWaKüG-Entwurf

Danach soll die oberste Wasserbehörde für alte DDR-Trinkwasserschutzgebiete im bestehenden räumlichen Geltungsbereich einzeln oder allgemein Schutzbestimmungen erlassen können.

Diese Regelung sehen wir kritisch und lehnen sie als zu weitgehend ab.

Bestehende Bestrebungen zu Trinkwasserk Kooperationen werden aus unserer Sicht konterkariert, wenn mittels ordnungsrechtlicher Befugnisse Ver- und Gebote festgelegt werden können.

Wir halten die Vorgehensweise auch aus rechtlichen Gründen für unzulässig. DDR-Trinkwasserschutzgebiete wurden nicht nach den heutigen Methoden abgegrenzt. Damit kann aus heutiger Sicht nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass das Schutzgebiet räumlich mit dem Einzugsgebiet der Wasserentnahmestelle übereinstimmt. Nach der Ermächtigungsgrundlage würden dann aber Ver- und Gebote für Gebiete festgelegt werden, die möglicherweise gar nicht vom Einzugsgebiet erfasst sind. In diesem Fall wiederum ist es mangels Erforderlichkeit und Geeignetheit nicht zulässig, den Bewirtschaftern Verbote und Gebote aufzuerlegen und würde sich als Verstoß gegen Art. 12 und Art. 14 GG darstellen.

Zu § 78 LWaKüG-Entwurf

Gemäß § 78 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf gelten die Vorschriften über das förmliche Verfahren sinngemäß für die Festsetzung von Wasserschutz- sowie weiteren Gebieten. § 13 VwVfG-MV regelt die Beteiligten eines Verfahrens. Nach § 13 Abs. 2 VwVfG-MV kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

Die Landwirtschaft ist der größte Flächennutzer in M-V. Wir müssen feststellen, dass im Rahmen von Beteiligungsverfahren landwirtschaftlicher Sachverstand höchst unterschiedlich einbezogen und beteiligt wird. In anderen Bundesländern gibt es Landwirtschaftskammern, welche als Träger öffentlicher Belange mit einzubeziehen sind. Diese gibt es in M-V nicht, stattdessen werden viele Aufgaben durch den landwirtschaftlichen Berufsstand wahrgenommen und abgedeckt.

Gerade bei Trinkwasserschutzgebietsausweisungen werden aus unserer Sicht die Belange der Landwirtschaft vor Ort nur unzureichend berücksichtigt. In vielen Ausweisungsverfahren wird der

Bauernverband beteiligt, in einigen jedoch nicht. Die Konflikte sind nach unserer Beobachtung ohne Einbeziehung der Landwirtschaft größer und enden häufig in rechtlichen Auseinandersetzungen. Da wir durch unsere Mitglieder in der Regel in laufende Verfahren eingebunden werden und über die berufsständische Interessenvertretung statt betrieblicher Individualinteressen aus landwirtschaftlicher Sicht allgemeine relevante Erwägungen vorgebracht werden, entspricht eine solche Beteiligungsmöglichkeit unserem Demokratieverständnis und dem Ziel einer „besseren“ Rechtsetzung. In vielen Wasserschutzgebietsausweisungen konnten in der Vergangenheit unter Mitwirkung des Berufsstandes einzelne Ver- und Gebote individuell ausgestaltet werden. In der Praxis werden leider allzu oft die Vorgaben des „Musterverbotskatalogs“ ohne Anpassungen übernommen, obwohl dies ausdrücklich nicht so erfolgen soll.

Wir halten diese Verfahrensweise für unangemessen und sehen eine ausdrückliche Regelung als erforderlich an, wonach der Berufsstand vor der Regelung wichtiger, auch die Landwirtschaft betreffender Angelegenheiten im Wasserrecht zu hören ist. Ähnliche Regelungen finden sich u.a. im Flurbereinigungs- oder Grundstücksverkehrsrecht.

Aus diesem Grund sollte § 78 LWaKüG-Entwurf ergänzt und ein spezialgesetzliches Beteiligungsrecht für den landwirtschaftlichen Berufsstand eingefügt werden.

Zu § 81 Abs. 2 LWaKüG-Entwurf

Danach soll eine Enteignung auch dann möglich sein, wenn der Gewässerausbau zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele vorgesehen und in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten ist. Damit geht diese Regelung deutlich über das bisherige Recht hinaus. Wir sehen hierfür keine Erforderlichkeit.

Zu § 82 LWaKüG-Entwurf

Auch das Recht zur vorzeitigen Besitzeinweisung wird deutlich ausgeweitet, insbesondere auf Vorhaben zur Umsetzung der WRRL. Auch hier stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit.

Zu § 88 LWaKüG-Entwurf

Hier möchten wir auf unsere obigen Ausführungen verweisen, wonach eine Übergabe von Gewässern, Deichen und sonstigen Hochwasser- und Küstenschutzanlagen voraussetzt, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Außerdem sollten geplante und begonnene Ausbaumaßnahmen an Gewässern 1. Ordnung durch das Land beendet werden.

Artikel 9 - Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

Zu § 3 Abs. 3 GUVG-Entwurf

Freiflächenphotovoltaikanlagen unterfallen als „Sondergebiet PV-Freiflächenanlagen“ der Grundsteuer B, so dass eine Beitragsveranlagung nach den Nutzungsarten Ackerland oder Grünland nicht in Betracht kommt. Eine Einstufung als Gewerbefläche mit den dort genannten Faktoren würde nicht berücksichtigen, dass lediglich eine sehr geringe Fläche tatsächlich versiegelt wird. Insofern sollten die Anlagen eine eigene Berücksichtigung finden.

Zu § 3 Abs. 7 GUVG-Entwurf

§ 3 Abs. 7 S. 2 GUVG-Entwurf wird begrüßt.

Vorschlag für § 3 Abs. 9 GUVG-Entwurf NEU

Sofern aufgrund von naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen oder Wiedervernässungen von Mooren Flächen einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind oder werden, wäre eine weitere Verpflichtung zur Zahlung von Wasser- und Bodenverbandsbeiträgen nicht zumutbar, da nicht erwirtschaftbar aus der Nutzung. Hierfür sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, wonach dem Grundstückseigentümer die durch die Gemeinde umgelegten Beiträge vom Land zu erstatten sind.

Artikel 18 - Änderung der Wasserwirtschaftskostenverordnung

In der Tarifstelle 200.1.1. ist für die Gebühr für die Grundwasserentnahme ein Rahmen von 70 bis 15.000 Euro festgeschrieben. In der Verwaltungspraxis wurde die Herleitung der Gebühr entsprechend des weiten Gebührenrahmens sehr unterschiedlich vorgenommen, die Gebührenhöhe bei vergleichbarem Sachverhalt schwankte erheblich. Wir möchten anregen, hier per Erlass Grundsätze zur Gebührenfestsetzung zu erlassen. Gleichzeitig ist bei einem deutlich erhöhten Wasserentnahmeentgelt dies bei der Frage des wirtschaftlichen Vorteils ebenfalls deutlich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Piehl
Hauptgeschäftsführer